EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2004/0137(COD)

1.2.2005

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche einschließlich der Finanzierung des Terrorismus
(KOM(2004)0448 – C6-0043/2004 – 2004/0137(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Hartmut Nassauer

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 93

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche einschließlich der Finanzierung des Terrorismus
(KOM(2004)0448 – C6-0043/2004 – 2004/0137(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2004)0448)[1],

– gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und auf Artikel 47 Absatz 2 Sätze 1 und 3 und auf Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0043/2004),

– gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahmen des Haushaltskontrollausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Rechtsausschusses und des Petitionsausschusses (A6-0000/2005),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission	Abänderungen des Parlaments
Änderungsantrag 1 Titel	
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche ***einschließlich*** der ***Finanzierung des Terrorismus***	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche ***und*** der ***Terrorismusfinanzierung***

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Begründung

Terrorismusfinanzierung ist ein selbständiger Tatbestand, siehe Begründung zu Änderungsantrag 5. Deswegen ist die Bezeichnung der Richtlinie zu ändern.

Änderungsantrag 2
Bezugsvermerk 3 a (neu)

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank,

Begründung

Die Mitgliedstaaten bitten bei Gesetzesvorhaben von ökonomisch bedeutender Tragweite gewohnheitsgemäß die Europäische Zentralbank um Stellungnahme in Form eines Gutachtens, so auch bezüglich dieser Richtlinie.

Änderungsantrag 3
Erwägung 1

(1) Die Bekämpfung der Geldwäsche ist eines der wirksamsten Mittel gegen die organisierte Kriminalität. Neben strafrechtlichen Maßnahmen können auch Präventivmaßnahmen über das Finanzsystem Ergebnisse bringen.	***(1) Massive Schwarzgeldströme können die Stabilität und das Ansehen des Finanzgewerbes schädigen und sind eine Bedrohung für den Binnenmarkt; der Terrorismus greift die Grundfesten unserer Gesellschaft an.*** Neben strafrechtlichen Maßnahmen können auch Präventivmaßnahmen über das Finanzsystem Ergebnisse bringen.

Begründung

Einbeziehung des Terrorismus und dessen Finanzierung in die zu bekämpfenden Aktivitäten.

Änderungsantrag 4
Erwägung 2

(2) Nicht nur die Solidität, Integrität und Stabilität der Kredit- und Finanzinstitute***, sondern auch*** das Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt können ernsthaft Schaden nehmen***, wenn Straftäter*** und ***ihre Mittelsmänner versuchen***, die Herkunft von Erlösen aus Straftaten zu verschleiern	***(2) Die*** Solidität, Integrität und Stabilität der Kredit- und Finanzinstitute ***sowie*** das Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt können ernsthaft Schaden nehmen ***durch Versuche von Straftätern*** und ***ihren Mittelsmännern***, die Herkunft von Erlösen aus Straftaten zu verschleiern oder Geld

oder Geld aus ***unbedenklichen*** Quellen ***für terroristische Zwecke umzuleiten. Um zu vermeiden, dass*** die Mitgliedstaaten zum Schutz ihres Finanzsystems Maßnahmen ergreifen, die mit ***der Vollendung*** des Binnenmarkts unvereinbar sein könnten, ist ein gemeinschaftliches Vorgehen ***gegen die Geldwäsche*** erforderlich.	aus ***rechtmäßigen oder unrechtmäßigen*** Quellen ***terroristischen Zwecken zuzuführen. Damit*** die Mitgliedstaaten zum Schutz ihres Finanzsystems ***keine*** Maßnahmen ergreifen, die mit ***dem Funktionieren*** des Binnenmarkts unvereinbar sein könnten, ist ein gemeinschaftliches Vorgehen ***in diesem Bereich*** erforderlich.

Begründung

Die Herkunft der Finanzmittel, die für terroristische Zwecke verwendet werden, kann unterschiedlich sein. Terrorismus kann sowohl mit "sauberem", also legal erworbenem Geld finanziert werden, als auch mit Geld, das durch eine strafbare Vortat - z.B. durch Geldwäsche - erworben wurde. Ausserdem sprachliche Vereinfachung.

Änderungsantrag 5
Erwägung 3

(3) Ohne eine Koordinierung auf Gemeinschaftsebene könnten Geldwäscher versuchen, Vorteile aus der Freiheit des Kapitalverkehrs und der damit verbundenen finanziellen Dienstleistungen, die ein einheitlicher Finanzraum mit sich bringt, zu ziehen, um ihren kriminellen Tätigkeiten leichter nachgehen zu können.	(3) Ohne eine Koordinierung auf Gemeinschaftsebene könnten Geldwäscher ***und Geldgeber des Terrorismus*** versuchen, Vorteile aus der Freiheit des Kapitalverkehrs und der damit verbundenen finanziellen Dienstleistungen, die ein einheitlicher Finanzraum mit sich bringt, zu ziehen, um ihren kriminellen Tätigkeiten leichter nachgehen zu können.

Begründung

Die Straftat "Geldwäsche" ahndet die Verschleierung unrechtmäßig erworbener Vermögenswerte. Sie setzt daher dogmatisch eine strafbare Vortat voraus. Die strafbare "Terrorismusfinanzierung" schließt auch den Einsatz rechtmäßig erworbenen Vermögens zur finanziellen Unterstützung des Terrorismus ein. Deswegen kann Terrorismusfinanzierung rechtssystematisch nicht als Unterfall der Geldwäsche gefasst, sondern muss als selbständiger Tatbestand neben die Geldwäsche gestellt werden. In dem vorliegenden Bericht wird daher grundsätzlich zwischen Geldwäsche einerseits und Terrorismusfinanzierung andererseits unterschieden.

Änderungsantrag 6
Recital 4

(4) Um dem entgegenzuwirken, wurde die Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche[1] erlassen. Die Richtlinie von 1991 verpflichtete die Mitgliedstaaten, die Geldwäsche zu untersagen und dafür zu sorgen, dass der Finanzsektor, zu dem Kreditinstitute und ein breites Spektrum anderer Finanzinstitute gehören, die Identität seiner Kunden feststellt, Aufzeichnungen und Belege aufbewahrt, interne Verfahren zur Schulung des Personals einführt, Vorkehrungen gegen die Geldwäsche trifft und den zuständigen Behörden Transaktionen meldet, die auf eine Geldwäsche hindeuten.

(4) Um dem entgegenzuwirken, wurde die Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche[2] erlassen. Die Richtlinie von 1991 verpflichtete die Mitgliedstaaten, die Geldwäsche zu untersagen und dafür zu sorgen, dass der Finanzsektor, zu dem Kreditinstitute und ein breites Spektrum anderer Finanzinstitute gehören, die Identität seiner Kunden feststellt, Aufzeichnungen und Belege aufbewahrt, interne Verfahren zur Schulung des Personals einführt, Vorkehrungen gegen die Geldwäsche trifft und den zuständigen Behörden Transaktionen meldet, die auf eine Geldwäsche hindeuten. ***Diese Richtlinie wurde in ihrer geänderten Fassung von einigen Mitgliedstaaten erst kürzlich und von einem Mitgliedstaat noch immer nicht umgesetzt. Unter diesen Umständen erscheint es auch im Hinblick auf die von allen betroffenen Gemeinschaftsorganen eingegangene Verpflichtung, eine legislative Folgenabschätzung vorzunehmen, angebracht, gründlich zu bewerten, ob die Richtlinie 91/308/EWG ihr Ziel erreicht hat, die besten internationalen Praktiken auf diesem Gebiet widerzuspiegeln und einen hohen Standard beim Schutz des Finanzsektors und anderer gefährdeter Tätigkeiten vor den nachteiligen Auswirkungen der aus Straftaten stammenden Erträge zu setzen. Bei dieser Bewertung sollte auch die Wirksamkeit der Melde- und sonstigen Durchsetzungsmechanismen geprüft werden, die die Richtlinie vorsieht, um die Erkenntnisse in jetzt und in Zukunft erlassene Rechtsvorschriften einfließen zu lassen.***

[1] ABl. L 166 vom 28.6.1991, S. 77. Geändert durch die Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 76).

[2] ABl. L 166 vom 28.6.1991, S. 77. Geändert durch die Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 76).

Begründung

Ungeachtet aller grundsätzlichen Bereitschaft zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stösst es bei den Betroffenen auf Bedenken, dass bisher hinreichende Erfahrungen mit der zweiten Geldwäscherichtlinie nicht gesammelt werden konnten. Eine gründliche Bewertung der Geldwäschegesetzgebung und ihrer Auswirkungen in der Praxis sind nach wie vor dringlich und werden angemahnt.

Änderungsantrag 7
Erwägung 5

(5) Geldwäsche ***erfolgt gewöhnlich*** grenzübergreifend, damit der kriminelle Ursprung des Geldes besser verschleiert werden kann. Auf nationaler Ebene oder selbst auf Gemeinschaftsebene erlassene Maßnahmen ohne grenzübergreifende Koordinierung und Zusammenarbeit hätten nur sehr begrenzte Wirkung. Die von der Gemeinschaft auf diesem Gebiet erlassenen Maßnahmen sollten daher im Einklang mit anderen Maßnahmen stehen, die im Rahmen internationaler Gremien ergriffen werden. Sie sollten insbesondere den 40 Empfehlungen zur Geldwäschebekämpfung Rechnung tragen, die die Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche" (FATF), das führende internationale Gremium auf dem Gebiet der Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Handlungen, aufgestellt hat. Da die 40 Empfehlungen der FATF im Jahr 2003 umfassend überarbeitet und erweitert worden sind, sollte die Richtlinie der Gemeinschaft an diesen neuen internationalen Standard angepasst werden.	(5) Geldwäsche ***und Terrorismusfinanzierung erfolgen häufig*** grenzübergreifend, damit der kriminelle Ursprung des Geldes besser verschleiert werden kann. Auf nationaler Ebene oder selbst auf Gemeinschaftsebene erlassene Maßnahmen ohne grenzübergreifende Koordinierung und Zusammenarbeit hätten nur sehr begrenzte Wirkung. Die von der Gemeinschaft auf diesem Gebiet erlassenen Maßnahmen sollten daher im Einklang mit anderen Maßnahmen stehen, die im Rahmen internationaler Gremien ergriffen werden. Sie sollten insbesondere den 40 Empfehlungen zur Geldwäschebekämpfung Rechnung tragen, die die Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche" (FATF), das führende internationale Gremium auf dem Gebiet der Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Handlungen, aufgestellt hat. Da die 40 Empfehlungen der FATF im Jahr 2003 umfassend überarbeitet und erweitert worden sind, sollte die Richtlinie der Gemeinschaft an diesen neuen internationalen Standard angepasst werden.

Begründung

Betrifft die Trennung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, siehe Begründung Änderungsantrag 5.

Änderungsantrag 8

Erwägung 8

(8) ***Ferner sollte die Palette der kriminellen Handlungen, die der Definition des Geldwäschebegriffs zugrunde liegen, um die Begriffe "Terrorismus" und "Finanzierung terroristischer Handlungen" erweitert werden.*** Durch den Missbrauch des Finanzsystems für die Kanalisierung von für terroristische Zwecke bestimmtem kriminellem oder gar sauberem Geld werden die Integrität, das Funktionieren, der Ruf und die Stabilität des Finanzsystems ernsthaft gefährdet. Daher ***sollte*** die ***Definition des Geldwäschebegriffs*** so ***geändert*** werden, dass sie künftig nicht nur die Manipulation von aus einer Straftat stammendem Geld umfasst, sondern auch das Zusammenführen legaler Gelder und rechtmäßigen Eigentums zu terroristischen Zwecken. Zudem sollte der Terrorismus der Liste der schweren Straftaten hinzugefügt werden.	(8) Durch den Missbrauch des Finanzsystems für die Kanalisierung von für terroristische Zwecke bestimmtem kriminellem oder gar sauberem Geld werden die Integrität, das Funktionieren, der Ruf und die Stabilität des Finanzsystems ernsthaft gefährdet. Daher ***sollten*** die ***Präventivmaßnahmen dieser Richtlinie*** so ***ausgeweitet*** werden, dass sie künftig nicht nur die Manipulation von aus einer Straftat stammendem Geld umfasst, sondern auch das Zusammenführen legaler Gelder und rechtmäßigen Eigentums zu terroristischen Zwecken. Zudem sollte der Terrorismus der Liste der schweren Straftaten hinzugefügt werden.

Begründung

Begründung für die Einbeziehung der Terrorismusfinanzierung in zu bekämpfende kriminelle Handlungen im Zusammenhang mit dem Finanzsystem.

Änderungsantrag 9
Erwägung 9

(9) Die Richtlinie 91/308/EWG sieht zwar die Pflicht zur Feststellung der Identität der Kunden vor, geht jedoch relativ wenig auf die Einzelheiten der entsprechenden Verfahren ein. Angesichts der großen Bedeutung dieses Aspekts der ***Geldwäscheprävention*** ist es angebracht, in Übereinstimmung mit den neuen internationalen Standards spezifischere und detailliertere Bestimmungen über die Feststellung und Überprüfung der Identität der Kunden und wirtschaftlichen Eigentümer einzuführen. Zu diesem Zweck	(9) Die Richtlinie 91/308/EWG sieht zwar die Pflicht zur Feststellung der Identität der Kunden vor, geht jedoch relativ wenig auf die Einzelheiten der entsprechenden Verfahren ein. Angesichts der großen Bedeutung dieses Aspekts der ***Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung*** ist es angebracht, in Übereinstimmung mit den neuen internationalen Standards spezifischere und detailliertere Bestimmungen über die Feststellung und Überprüfung der Identität der Kunden und

bedarf es einer genauen Definition des Begriffs "wirtschaftlicher Eigentümer".	wirtschaftlichen Eigentümer einzuführen. Zu diesem Zweck bedarf es einer genauen Definition des Begriffs "wirtschaftlicher Eigentümer". ***In den Fällen, in denen die Einzelpersonen, die Begünstigte einer Rechtsperson oder einer Rechtsvereinbarung wie beispielsweise einer Stiftung oder einer Treuhandgesellschaft sind, noch bestimmt werden müssen und es daher nicht möglich ist, eine Einzelperson als den wirtschaftlichen Eigentümer zu ermitteln, würde es ausreichen, die 'Personengruppe' festzustellen, die als Begünstigte der Stiftung oder der Treuhandgesellschaft vorgesehen ist. Dieses Erfordernis beinhaltet nicht die Feststellung der Identität der Einzelpersonen innerhalb dieser Personengruppe.***

Begründung

Erstreckung der Identifizierungsverpflichtung auf begünstigte Personengruppen einer Stiftung, sofern eine individuell begünstigte Person noch nicht ausgewiesen ist.

Änderungsantrag 10
Erwägung 10

(10) ***Es reicht nicht aus, Geldwäsche lediglich zu verbieten, und es ist erforderlich, strafrechtliche Sanktionen vorzusehen, um der Geldwäsche und insbesondere der Finanzierung terroristischer Handlungen wirksam vorzubeugen. Daher sollte die Geldwäsche zu einem Straftatbestand nach dem Gemeinschaftsrecht erhoben werden.***	(10) ***Sofern die Kapitalgeber einer Rechtsperson oder Rechtsvereinbarung eine wesentliche Kontrolle über die Verwendung des Vermögens ausüben, sollten sie als wirtschaftliche Eigentümer betrachtet werden.***

Begründung

Auslegungshinweis dafür, wer z.B. bei Stiftungen und Trusts unabhängig von anteilmäßigen Festlegungen als wirtschaftlicher Eigentümer verstanden werden soll.

Änderungsantrag 11

Erwägung 10 a (neu)

(10a) Die Bestimmungen dieser Richtlinie sollten auch dann gelten, wenn die dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen ihre Tätigkeit über das Internet ausüben.

Begründung

Einbeziehung von Finanztransaktionen über das Internet in den Geltungsbereich der Richtlinie.

Änderungsantrag 12
Erwägung 11

(11) Da Geldwäscher wegen der verschärften Kontrollen im Finanzsektor nach alternativen Möglichkeiten zur Verschleierung des Ursprungs von aus Straftaten stammenden Erlösen suchen, sollten die in Bezug auf die Geldwäschebekämpfung bestehenden Pflichten auf Lebensversicherungsvermittler sowie auf Treuhand- und Unternehmensdienstleister ausgedehnt werden.	(11) Da Geldwäscher ***und Geldgeber des Terrorismus*** wegen der verschärften Kontrollen im Finanzsektor nach alternativen Möglichkeiten zur Verschleierung des Ursprungs von aus Straftaten stammenden Erlösen suchen ***und da derartige Kanäle zur Terrorismusfinanzierung genutzt werden können***, sollten die in Bezug auf die Geldwäschebekämpfung ***und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung*** bestehenden Pflichten auf Lebensversicherungsvermittler sowie auf Treuhand- und Unternehmensdienstleister ausgedehnt werden.

Begründung

Eröffnet die Möglichkeit, die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auch auf Lebensversicherungsvermittler sowie Treuhand- und Unternehmensdienstleister auszudehnen.

Änderungsantrag 13
Erwägung 11 a (neu)

(11a) Die Einbeziehung von Versicherungsvermittlern in den Geltungsbereich dieser Richtlinie schließt nicht diejenigen Rechtspersonen ein, für

die ein Versicherungsunternehmen rechtlich verantwortlich ist und die daher bereits der Richtlinie unterliegen.

Begründung

Trennt die Verantwortung selbständiger Versicherungsvermittler von den verantwortlichen Personen des Versicherungsunternehmens.

Änderungsantrag 14
Erwägung 11 b (neu)

(11b) Die Ausübung der Funktion eines Leiters oder eines Geschäftsführers einer Gesellschaft macht die betreffende Person nicht automatisch zum Anbieter von Dienstleistungen für Treuhandgesellschaften und Unternehmen; unter diese Begriffsbestimmung fallen lediglich Personen, die geschäftsmäßig für einen Dritten die Funktion eines Leiters oder Geschäftsführers einer Gesellschaft ausüben.

Begründung

Begrenzung des Geltungsbereichs der Richtlinie auf Verantwortliche einer juristischen Person, die gewerbsmässig handeln.

Änderungsantrag 15
Erwägung 11 c (neu)

(11c) Es hat sich wiederholt gezeigt, dass bei Barzahlung hoher Beträge ein sehr großes Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht. Daher sollten in denjenigen Mitgliedstaaten, die Barzahlungen über den festgesetzten Schwellenbeträgen zulassen, alle natürlichen oder juristischen Personen, die geschäftsmäßig mit Gütern handeln, bei der Annahme solcher Barzahlungen in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen. Personen, die mit hochwertigen Gütern wie Edelsteinen, Edelmetallen

	oder Kunstwerken handeln, sowie Versteigerer fallen in jedem Fall unter diese Richtlinie, sofern an sie Barzahlungen in Höhe von 15 000 EUR oder mehr geleistet werden. Um eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie durch diese potenziell große Gruppe von Personen und Instituten sicherzustellen, können die Mitgliedstaaten ihre Kontrollmaßnahmen entsprechend dem Grundsatz der risikoorientierten Beaufsichtigungen speziell auf diejenigen natürlichen und juristischen Personen konzentrieren, bei denen ein relativ hohes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht. Angesichts der unterschiedlichen Situationen in den einzelnen Ländern können die Mitgliedstaaten entsprechend Artikel 4 der Richtlinie beschließen, strengere Vorschriften zu erlassen, um auf das mit der Barzahlung hoher Beträge verbundene Risiko angemessen zu reagieren.

Begründung

Hinweis auf das mit Barzahlungen in besonderer Weise verbundene Geldwäscherisiko.

Änderungsantrag 16
Erwägung 12

(12) Seit der Änderung der Richtlinie 91/308/EWG fallen auch Notare und selbstständige Angehörige von Rechtsberufen unter die Geldwäschebekämpfungsvorschriften der Gemeinschaft; diese Regelung sollte in der neuen Richtlinie unverändert beibehalten werden; diese Angehörigen von Rechtsberufen im Sinne der von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Definition unterliegen den Bestimmungen der Richtlinie, wenn sie sich - einschließlich der Steuerberatung - an	(12) Seit der Änderung der Richtlinie 91/308/EWG fallen auch Notare und selbstständige Angehörige von Rechtsberufen unter die Geldwäschebekämpfungsvorschriften der Gemeinschaft; diese Regelung sollte in der neuen Richtlinie unverändert beibehalten werden; diese Angehörigen von Rechtsberufen im Sinne der von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Definition unterliegen den Bestimmungen der Richtlinie, wenn sie sich - einschließlich der Steuerberatung - an

Finanz- oder Unternehmenstransaktionen beteiligen, bei denen die Gefahr sehr groß ist, *daß* ihre Dienste für das Waschen von Erlösen aus kriminellen Tätigkeiten missbraucht werden.	Finanz- oder Unternehmenstransaktionen beteiligen, bei denen die Gefahr sehr groß ist, *dass* ihre Dienste für das Waschen von Erlösen aus kriminellen Tätigkeiten ***und für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung*** missbraucht werden. ***Die in Artikel 2 der geänderten Richtlinie 91/308/EWG vorgesehene Überprüfung der Aspekte, die diese Berufszweige betreffen, sollte unverzüglich auf den Weg gebracht und durchgeführt werden, und zwar in jedem Fall bevor eine Änderung der Rechtsvorschriften oder sonstige Änderung vorgenommen wird, die weitere Auflagen neben den für diese Berufszweige bereits geltenden Auflagen vorsieht. Ähnliche Überprüfungsbestimmungen sollten auch in einer neuen Richtlinie vorgesehen werden.***

Begründung

Einbeziehung der Terrorismusfinanzierung als eigener Tatbestand, siehe Begründung zu Änderungsantrag 5. Hinweis auf die Notwendigkeit, die Wirkungsweise der Geldwäschegesetzgebung vor weiteren Gesetzesnovellierungen zu überprüfen.

Änderungsantrag 17
Erwägung 13

(13) Wenn selbstständige Angehörige von Berufen der Rechtsberatung, die gesetzlich anerkannt sind und überwacht werden, wie beispielsweise Rechtsanwälte, die Rechtslage für einen Klienten beurteilen oder einen Klienten in einem gesetzlich normierten Verfahren vertreten, wäre es nach der Richtlinie allerdings nicht angebracht, diese Berufszweige im Hinblick auf diese Tätigkeiten zur Meldung des Verdachts auf Geldwäsche zu verpflichten. Es ***sollten*** Freistellungen von der Pflicht zur Meldung von Informationen vorgesehen werden, die vor oder nach einem Gerichtsverfahren bzw. während eines Gerichtsverfahrens oder im Rahmen	(13) Wenn selbstständige Angehörige von Berufen der Rechtsberatung, die gesetzlich anerkannt sind und überwacht werden, wie beispielsweise Rechtsanwälte, die Rechtslage für einen Klienten beurteilen oder einen Klienten in einem gesetzlich normierten Verfahren vertreten, wäre es nach der Richtlinie allerdings nicht angebracht, diese Berufszweige im Hinblick auf diese Tätigkeiten zur Meldung des Verdachts auf Geldwäsche ***oder Terrorismusfinanzierung*** zu verpflichten. Es ***müssen*** Freistellungen von der Pflicht zur Meldung von Informationen vorgesehen werden, die vor oder nach einem Gerichtsverfahren bzw. während

der Beurteilung der Rechtslage für einen Klienten erlangt wurden. Folglich ***sollte*** die Rechtsberatung weiterhin der beruflichen Geheimhaltungspflicht ***unterliegen***, es sei denn, der Rechtsberater ist an ***Geldwäschevorgängen*** beteiligt, die Rechtsberatung wird zum Zwecke der Geldwäsche erteilt oder der Rechtsanwalt weiß, dass der Klient die Rechtsberatung für Zwecke der Geldwäsche in Anspruch nimmt.	eines Gerichtsverfahrens oder im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für einen Klienten erlangt wurden. Folglich ***unterliegt*** die Rechtsberatung weiterhin der beruflichen Geheimhaltungspflicht, es sei denn, der Rechtsberater ist an ***Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung*** beteiligt, die Rechtsberatung wird zum Zwecke der Geldwäsche ***oder Terrorismusfinanzierung*** erteilt oder der Rechtsanwalt weiß, dass der Klient die Rechtsberatung für Zwecke der Geldwäsche ***oder Terrorismusfinanzierung*** in Anspruch nimmt.

Begründung

Berücksichtigung der Terrorismusfinanzierung als selbständiger Tatbestand, siehe Begründung zu Änderungsantrag 5. Darstellung des Anwaltsprivilegs als verpflichtend und nicht nur optional.

Änderungsantrag 18
Erwägung 15 a (neu)

	(15a) Die Ausnahmeregelung betreffend die Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer von Sammelkonten, die von Notaren oder anderen selbstständigen Angehörigen von Rechtsberufen geführt werden, lässt die Verpflichtungen, die diesen Notaren und anderen selbstständigen Angehörigen von Rechtsberufen gemäß dieser Richtlinie obliegen, unberührt. Dazu gehört die Verpflichtung dieser Notare und anderer selbstständiger Angehöriger von Rechtsberufen, die Identität der Eigentümer der von ihnen geführten Sammelkonten selbst festzustellen.

Begründung

Konkretisierung der vereinfachten Sorgfaltspflicht bei Identitätsprüfung für rechtsberatende Berufe im Hinblick auf von ihnen geführte Sammelkonten.

Änderungsantrag 19
Erwägung 17

(17) Dies gilt besonders für Geschäftsbeziehungen zu Einzelpersonen, die wichtige öffentliche Positionen bekleiden oder bekleidet haben und insbesondere aus Ländern stammen, in denen Korruptionsdelikte weit verbreitet sind; für den Finanzsektor können bei derartigen Geschäftsbeziehungen große Gefahren für seinen Ruf und/oder rechtliche Risiken bestehen. Eine erhöhte Wachsamkeit ***bei derartigen Fällen*** ist auch wegen der internationalen Anstrengungen auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung gerechtfertigt.	(17) Dies gilt besonders für Geschäftsbeziehungen zu Einzelpersonen, die wichtige öffentliche Positionen bekleiden oder bekleidet haben und insbesondere aus Ländern stammen, in denen Korruptionsdelikte weit verbreitet sind; für den Finanzsektor können bei derartigen Geschäftsbeziehungen große Gefahren für seinen Ruf und/oder rechtliche Risiken bestehen. Eine erhöhte Wachsamkeit ***und verstärkte Sorgfaltspflicht bei politisch exponierten Personen*** ist auch wegen der internationalen Anstrengungen auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung gerechtfertigt.

Begründung

Anordnung der verstärkten Sorgfaltspflicht bei der Identitätsfeststellung für politisch exponierte Personen.

Änderungsantrag 20
Erwägung 18

(18) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse erlassen werden.	***entfällt***

Begründung

Streichung wegen geänderter Komitologieregelung.

Änderungsantrag 21
Erwägung 19

(19) Da es sich bei den zur Umsetzung	***entfällt***

dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des oben genannten Ratsbeschlusses handelt, sollten sie gemäß den in Artikel 5 dieses Beschlusses vorgesehenen Regelungsverfahren erlassen werden. Zu diesem Zweck sollte ein Ausschuss zur Verhinderung der Geldwäsche eingesetzt werden, der an die Stelle des durch die Richtlinie 91/308/EWG geschaffenen Kontaktausschusses "Geldwäsche" tritt.

Begründung

Siehe Begründung Änderungsantrag 20.

Änderungsantrag 22
Erwägung 20

(20) Um eine wiederholte Feststellung der Identität von Kunden zu vermeiden, die zu Verzögerungen und Ineffizienz bei ***grenzübergreifenden*** Geschäften führen würde, ist es angebracht, unter der Voraussetzung angemessener Garantien auch die Einführung von Kunden zuzulassen, deren Identität bereits andernorts festgestellt worden ist.	(20) Um eine wiederholte Feststellung der Identität von Kunden zu vermeiden, die zu Verzögerungen und Ineffizienz bei Geschäften führen würde, ist es angebracht, unter der Voraussetzung angemessener Garantien auch die Einführung von Kunden zuzulassen, deren Identität bereits andernorts festgestellt worden ist. ***In Fällen, in denen eine Person oder ein Institut auf Dritte zurückgreift, liegt die endgültige Verantwortung für die Anwendung der Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität bei dem Institut, bei dem der Kunde eingeführt wird. Auch der Dritte, d. h. die einführende Partei, bleibt, soweit er eine unter diese Richtlinie fallende Beziehung zu dem Kunden unterhält, weiterhin für die Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie einschließlich der Pflicht zur Meldung verdächtigerTransaktionen und zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen verantwortlich.***

Begründung

Konkretisierung der Pflicht zur Identitätsfeststellung in Fällen der Einschaltung eines Dritten.

Änderungsantrag 23
Erwägung 21

(21) ***Berichte über*** verdächtige Transaktionen sollten ***an die für die Geldwäschebekämpfung*** zuständigen Behörden ***weitergemeldet werden. Diese Behörden werden inzwischen allgemein als "zentrale Meldestellen" bezeichnet, und dieser Begriff sollte auch in dieser Richtlinie verwendet werden. Alle Mitgliedstaaten sollten über eine zentrale Meldestelle verfügen, und es sollte deutlich gemacht werden, dass auch der Versuch der Geldwäsche zu melden ist.***	(21) Verdächtige Transaktionen sollten ***der zentralen Meldestelle gemeldet werden, die als nationale Zentralstelle fungiert und deren Aufgabe es ist, Berichte über verdächtige Transaktionen und andere Informationen, die potenzielle Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung betreffen, entgegenzunehmen, zu analysieren und an die*** zuständigen Behörden ***weiterzugeben. Dies verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht zur Änderung ihrer bestehenden Meldesysteme, bei denen das Meldeverfahren über die Staatsanwaltschaft erfolgt, sofern die Informationen umgehend und ungefiltert an die zentralen Meldestellen weitergeleitet werden, so dass diese ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können, was auch die internationale Zusammenarbeit mit anderen zentralen Meldestellen einschließt.***

Begründung

Klarstellung im Hinblick auf besondere Meldestrukturen in den Mitgliedstaaten. Insbesondere müssen Meldewege über die zur Strafverfolgung zuständigen Staatsanwaltschaften aufrechterhalten werden können.

Änderungsantrag 24
Erwägung 21 a (neu)

	(21a) Abweichend von dem allgemeinen Verbot der Durchführung verdächtiger Transaktionen können die dieser Richtlinie unterliegenden Personen und Institute verdächtige Transaktionen vor Unterrichtung der zuständigen Behörden

	abwickeln, falls die Nichtabwicklung nicht möglich ist oder falls dadurch die Verfolgung der Nutznießer einer mutmaßlichen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung behindert werden könnte. Dies gilt jedoch unbeschadet der von den Mitgliedstaaten eingegangenen internationalen Verpflichtungen, Finanzmittel oder andere Vermögenswerte von Terroristen, terroristischen Vereinigungen und denjenigen, die den Terrorismus finanzieren, entsprechend den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen unverzüglich einzufrieren.

Begründung

Schützt laufende Ermittlungen, lässt jedoch internationale Verpflichtungen, z.B. zum Einfrieren von Konten, unberührt.

Änderungsantrag 25
Erwägung 22

(22) Es hat bereits eine Reihe von Fällen gegeben, in denen Angestellte, die einen Verdacht auf Geldwäsche gemeldet hatten, eingeschüchtert oder bedroht wurden. Wenngleich mit dieser Richtlinie nicht in die Justizverfahren der Mitgliedstaaten eingegriffen werden kann und soll, ist dieser Aspekt von zentraler Bedeutung für die Wirksamkeit des Geldwäschebekämpfungssystems. Die Mitgliedstaaten sollten sich dieses Problems bewusst sein und alles in ihren Möglichkeiten stehende dafür tun, dass Angestellte vor derartigen Einschüchterungen geschützt sind.	(22) Es hat bereits eine Reihe von Fällen gegeben, in denen Angestellte, die einen Verdacht auf Geldwäsche gemeldet hatten, eingeschüchtert oder bedroht wurden. Wenngleich mit dieser Richtlinie nicht in die Justizverfahren der Mitgliedstaaten eingegriffen werden kann und soll, ist dieser Aspekt von zentraler Bedeutung für die Wirksamkeit des Geldwäschebekämpfungssystems ***und des Systems zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung***. Die Mitgliedstaaten sollten sich dieses Problems bewusst sein und alles in ihren Möglichkeiten stehende dafür tun, dass Angestellte vor derartigen Einschüchterungen geschützt sind.

Begründung

Einführung der Terrorismusfinanzierung als selbständiger Tatbestand, siehe Begründung zu

Änderungsantrag 5.

Änderungsantrag 26
Erwägung 22 a (neu)

(22a) Die Weitergabe von Informationen gemäß Artikel 25 sollte gemäß den Bestimmungen für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer erfolgen, die in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr[1] festgelegt sind. Des Weiteren dürfen die Bestimmungen des Artikels 25 die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zum Datenschutz und Berufsgeheimnis nicht beeinträchtigen.

---

[1] ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

Begründung

Bindet die Erfüllung von Mitteilungspflichten grundsätzlich an Regelungen der Datenschutzrichtlinie. Desweiteren wird festgelegt, dass mitgliedstaatliches Datenschutzrecht und die rechtlich vorgeschriebene Wahrung von Berufsgeheimnissen Vorrang vor Mitteilungspflichten des Artikel 25 haben.

Änderungsantrag 27
Erwägung 24

(24) Kredit- und Finanzinstitute ***sollten*** in der Lage ***sein***, ***Auskunftsersuchen der Behörden bezüglich der Frage***, ob sie ***geschäftliche Beziehungen zu*** bestimmten***, namentlich genannten*** Personen unterhalten***, rasch zu beantworten***.	(24) ***Es ist wichtig, dass*** Kredit- und Finanzinstitute in der Lage ***sind***, ***rasch auf Anfragen zu antworten***, ob sie ***mit*** bestimmten Personen ***Geschäftsbeziehungen*** unterhalten. ***Um solche Geschäftsbeziehungen feststellen und die betreffenden Informationen rasch zur Verfügung stellen zu können, sollten die Kredit- und Finanzinstitute über wirksame, dem Umfang und der Art des***

Geschäfts entsprechende Systeme verfügen. Insbesondere für Kreditinstitute und größere Finanzinstitute wären elektronische Systeme zweckmäßig. Besonders wichtig ist diese Bestimmung im Zusammenhang mit Verfahren, die zu Maßnahmen wie dem Einfrieren oder der Beschlagnahme von Vermögenswerten (einschließlich Vermögen von Terroristen) entsprechend den einschlägigen nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung führen.

Begründung

Nähere Ausgestaltung der Verpflichtung von Finanzdienstleistern, Informationssysteme vorzuhalten, die rasche Entscheidungen über das Eingehen von Geschäftsbeziehungen ermöglichen.

Änderungsantrag 28
Erwägung 24 a(neu)

(24a) Diese Richtlinie legt detaillierte Bestimmungen für die Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität einschließlich einer verstärkten Sorgfaltspflicht bei Kunden oder Geschäftsbeziehungen mit hohem Risiko fest, wobei etwa durch angemessene Verfahren festgestellt werden soll, ob es sich bei einer Person um eine politisch exponierte Person handelt; sie enthält ferner eine Reihe detaillierterer zusätzlicher Anforderungen, etwa im Hinblick auf Strategien und Verfahren zur Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Alle dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen haben diese Anforderungen zu erfüllen, während von den Mitgliedstaaten erwartet wird, die Einzelheiten der Umsetzung dieser Bestimmungen auf die Besonderheiten der verschiedenen Berufe und die Unterschiede in Umfang und Ausmaß der

unter diese Richtlinie fallenden Institute und Personen abzustimmen.

Begründung

Grundlegende Beschreibung und Darstellung der Pflicht zur Feststellung der Kundenidentität. Die Angemessenheit von Verfahren zur Ermittlung politisch exponierter Personen ist an dem Maßstab der Risikoorientiertheit zu messen.

Änderungsantrag 29
Erwägung 25

(25) Zur Unterstützung der Mobilisierung der dem Gemeinschaftsrecht auf diesem Gebiet unterliegenden Einrichtungen und sonstigen Rechtssubjekte sollten diese nach Möglichkeit eine Rückmeldung über den Nutzen ihrer Meldungen und die daraufhin ergriffenen Maßnahmen erhalten. Zu diesem Zweck und um die Wirksamkeit ihrer ***Geldwäschebekämpfungssysteme*** überprüfen zu können, sollten die Mitgliedstaaten einschlägige Statistiken führen und diese permanent verbessern.	(25) Zur Unterstützung der Mobilisierung der dem Gemeinschaftsrecht auf diesem Gebiet unterliegenden Einrichtungen und sonstigen Rechtssubjekte sollten diese nach Möglichkeit eine Rückmeldung über den Nutzen ihrer Meldungen und die daraufhin ergriffenen Maßnahmen erhalten. Zu diesem Zweck und um die Wirksamkeit ihrer ***Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung*** überprüfen zu können, sollten die Mitgliedstaaten einschlägige Statistiken führen und diese permanent verbessern.

Begründung

Einführung der Terrorismusfinanzierung als selbständiger Tatbestand, siehe Begründung zu Änderungsantrag 5.

Änderungsantrag 30
Erwägung 25 a (neu)

	(25a) Bei der Eintragung oder Zulassung einer Wechselstube, eines Anbieters von Dienstleistungen für Treuhandgesellschaften und Unternehmen oder eines Kasinos auf nationaler Ebene sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass die Personen, die die Geschäfte solcher Einrichtungen tatsächlich führen oder führen werden, und die wirtschaftlichen

Eigentümer solcher Einrichtungen die notwendige Eignung besitzen. Die Kriterien, nach denen festgelegt wird, ob eine Person die notwendige Eignung besitzt, sollten auf nationaler Ebene gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt werden. Diese Kriterien sollten zumindest die Notwendigkeit widerspiegeln, solche Institute und Personen vor Missbrauch zu kriminellen Zwecken durch ihre Leiter oder wirtschaftlichen Eigentümer zu schützen.

Begründung

Für die Zulassung bestimmter Finanzinstitute bedarf es des Nachweises einer Eignung, deren Umfang der mitgliedstaatlichen Entscheidung überlassen wird und die dem Ziel dient, kriminelle Handlungen zu unterbinden.

Änderungsantrag 31
Erwägung 25 b (neu)

(25b) Angesichts des internationalen Charakters der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sollten die Koordinierung und die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen nach dem Beschluss 2000/642/JI des Rates[1], einschließlich der Errichtung des Netzwerks 'FIU-Net', weitestmöglich gefördert werden. Zu diesem Zweck sollte die Kommission die Hilfe leisten, die erforderlich ist, um eine solche Koordinierung zu erleichtern, einschließlich finanzieller Unterstützung.

---

[1]Beschluss 2000/642/JI des Rates vom 17. Oktober 2000 über Vereinbarungen für eine Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten beim Austausch von Informationen (ABl. L 271 vom 24.10.2000, S. 4).

Begründung

Verpflichtet die Kommission, die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen gegebenenfalls auch finanziell zu fördern.

Änderungsantrag 32
Erwägung 26

(26) Die Bedeutung des Kampfes gegen die Geldwäsche muss die Mitgliedstaaten dazu veranlassen, im nationalen Recht effektive, *verhältnismässige* und abschreckende Sanktionen vorzusehen für den Fall, dass es an einer Einhaltung der nationalen Vorschriften mangelt, die aufgrund dieser Richtlinie erlassen wurden. Da oft juristische Personen in komplexe Geldwäscheaktivitäten verwickelt sind, sollten solche Sanktionen auch angepasst werden im Hinblick auf die Aktivität von juristischen Personen.	(26) Die Bedeutung des Kampfes gegen die Geldwäsche ***und die Terrorismusfinanzierung*** muss die Mitgliedstaaten dazu veranlassen, im nationalen Recht effektive, *verhältnismäßige* und abschreckende Sanktionen vorzusehen für den Fall, dass es an einer Einhaltung der nationalen Vorschriften mangelt, die aufgrund dieser Richtlinie erlassen wurden. Da oft juristische Personen in komplexe Geldwäscheaktivitäten verwickelt sind, sollten solche Sanktionen auch angepasst werden im Hinblick auf die Aktivität von juristischen Personen.

Begründung

Einführung der Terrorismusfinanzierung als selbständiger Tatbestand, siehe Begründung zu Änderungsantrag 5.

Änderungsantrag 33
Erwägung 26 a (neu)

	(26a) Natürliche Personen, die im Rahmen der Struktur einer juristischen Person, jedoch auf selbstständiger Grundlage eine der in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a und b aufgeführten Tätigkeiten ausüben, bleiben selbstständig für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 31 verantwortlich.

Begründung

Angestellte Rechtsanwälte werden von der Fortbildungsverpflichtung gemäß Artikel 31 ausgenommen, weil der jeweilige Arbeitgeber diese Verpflichtung zu erfüllen hat.

Änderungsantrag 34
Erwägung 29

(29) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden -	***entfällt***

Begründung

Die Erwägung 29 wird gestrichen und als Erwägung 29b (neu) eingefügt.

Änderungsantrag 35
Erwägung 29 a (neu)

	(29a) Bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse im Sinne dieser Richtlinie sollte die Kommission die folgenden Grundsätze beachten: die Notwendigkeit eines hohen Maßes an Transparenz und einer umfassenden Konsultation der dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen sowie des Europäischen Parlaments und des Rates; die Notwendigkeit sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden in der Lage sind, die konsequente Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten; die Notwendigkeit, bei Durchführungsmaßnahmen das Gleichgewicht zwischen Kosten und Nutzen für die dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen langfristig zu wahren; die Notwendigkeit, die erforderliche Flexibilität bei der Anwendung von Durchführungsmaßnahmen entsprechend einem Ansatz auf risikosensitiver Grundlage sicherzustellen; die

Notwendigkeit, die Kohärenz mit anderen Gemeinschaftsvorschriften in diesem Bereich sicherzustellen; die Notwendigkeit, die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und deren Bürger vor den Folgen von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schützen.

Begründung

Die Erwägung beschreibt Grundsätze des Komitologieverfahrens.

Änderungsantrag 36
Erwägung 29 b (neu)

(29b) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Keine Bestimmung dieser Richtlinie darf in einer Weise ausgelegt oder umgesetzt werden, die nicht mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar ist.

Begründung

Die Erwägung hat die bisherige Erwägung 29 aufgenommen. Ausdrücklicher Hinweis auf die vorrangige Geltung der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Änderungsantrag 37
Artikel 1 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Geldwäsche ***eine Straftat darstellt***.	1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Geldwäsche ***und Terrorismusfinanzierung untersagt werden.***

Begründung

Die Terrorismusfinanzierung wird aus rechtsdogmatischen Gründen grundsätzlich als selbständiger Tatbestand dargestellt, siehe Begründung zu Änderungsantrag 5.

Änderungsantrag 38
Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d

(d) jede Bereitstellung oder Sammlung rechtmäßig erworbener Vermögensgegenstände in der Absicht, diese ganz oder teilweise für terroristische Zwecke zu verwenden oder in Kenntnis der Tatsache, dass diese ganz oder teilweise für terroristische Zwecke verwendet werden sollen;	***entfällt***

Begründung

Mit Rücksicht auf den selbständigen Charakter des Tatbestands der Terrorismusfinanzierung ist die Definition der Terrorismusfinanzierung hier zu streichen und in Artikel 1, Absatz 2a (neu) aufzunehmen.

Änderungsantrag 39
Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe e

(e) die Beteiligung an einer der ***oben*** aufgeführten Handlungen, Zusammenschlüsse ***oder geheime Absprachen*** zur Ausführung einer solchen Handlung, Versuche einer solchen Handlung, Beihilfe, Anstiftung oder Beratung zur Ausführung einer solchen Handlung oder Erleichterung ihrer Ausführung.	(e) die Beteiligung an einer der ***unter den vorstehenden Buchstaben*** aufgeführten Handlungen, Zusammenschlüsse zur Ausführung einer solchen Handlung, Versuche einer solchen Handlung, Beihilfe, Anstiftung oder Beratung zur Ausführung einer solchen Handlung oder Erleichterung ihrer Ausführung.

Begründung
Gesetzestechnische Präzisierung ohne Änderung des Inhalts

Änderungsantrag 40
Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2

Ob Kenntnis, Vorsatz oder Motivation, die ein Merkmal der in Unterabsatz 1 genannten Tätigkeiten sein müssen, vorliegen, kann anhand objektiver Tatumstände festgestellt werden.	***entfällt***

Begründung

Wird als Artikel 1, Absatz 4 (neu) eingefügt.

Änderungsantrag 41

Artikel 1 Absatz 2 a (neu)

2a. Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet "Terrorismusfinanzierung" die Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel, gleichviel durch welches Mittel, unmittelbar oder mittelbar, mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass sie ganz oder teilweise dazu verwendet werden, eine der Straftaten im Sinne der Artikel 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zu begehen.

Begründung

Legaldefinition des Tatbestandes der Terrorismusfinanzierung unter Verweis auf den Straftatenkatalog des dort genannten Rahmenbeschlusses.

Änderungsantrag 42
Artikel 1 Absatz 2 b (neu)

2b. Auf Kenntnis, Vorsatz oder Zweck als Tatbestandsmerkmal für die in den Absätzen 2 und 2a genannten Handlungen kann aus objektiven tatsächlichen Umständen geschlossen werden.

Begründung

Die subjektiven Tatbestandsmerkmale müssen auch den Tatbestand der Terrorismusfinanzierung umfassen.

Änderungsantrag 43
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d

(d) Versicherungsvermittler bei der Vermittlung von Lebensversicherungen und anderen Versicherungen mit Anlagezweck;	***entfällt***

Begründung

Soweit Versicherungsvermittler lediglich Verträge vermitteln, entstehen Vertragsbeziehungen lediglich zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Kunden. Insoweit unterliegt

bereits das Versicherungsunternehmen den Bestimmungen der Geldwäscherichtlinie. Selbständige Versicherungsvermittler werden von der Definition des Begriffes "Finanzinstitut" in Artikel 3, Absatz 2, erfasst.

Änderungsantrag 44
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe f

(f) andere Personen, die mit Gütern handeln ***oder Dienstleistungen erbringen, wenn die Zahlung*** in bar ***erfolgt und mindestens*** 15 000 EUR ***beträgt***, unabhängig davon, ob ***das Geschäft in Form einer einzigen*** Transaktion oder ***mehrerer offenbar verbundener Transaktionen abgewickelt wird***;	(f) andere ***natürliche oder juristische*** Personen, die mit Gütern handeln***, soweit Zahlungen*** in bar ***in Höhe von*** 15 000 EUR ***oder mehr erfolgen***, unabhängig davon, ob ***die*** Transaktion ***in einem einzigen Vorgang*** oder ***in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird***;

Begründung

Einbeziehung juristischer Personen

Änderungsantrag 45
Artikel 2 Absatz 2

2. ***Den*** Mitgliedstaaten ***steht es frei, diese Richtlinie nicht anzuwenden auf Finanzinstitute***, die eine Finanztätigkeit nur gelegentlich oder in sehr begrenztem Umfang ausüben, so dass ***das*** Risiko der Geldwäsche ***kaum gegeben ist***.	2. ***Die*** Mitgliedstaaten ***können beschließen***, ***dass juristische und natürliche Personen***, die eine Finanztätigkeit nur gelegentlich oder in sehr begrenztem Umfang ausüben, so dass ***ein geringes*** Risiko der Geldwäsche ***oder der Terrorismusfinanzierung besteht, nicht unter Absatz 1 fallen***.

Begründung

Der Richtlinienentwurf orientiert sich an einem risikobezogenen Ansatz. Finanzielle Transaktionen vollziehen sich in der vielfältigsten Weise und Ausgestaltung. Das Spektrum reicht vom Bargeschäft bis zum Online-Banking und umfasst den gesamten Fächer der modernen Finanzdienstleistungen. Sie sind in unterschiedlichem Maße geldwäscheanfällig. Es entspricht daher dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, bei der Einbeziehung von natürlichen und juristischen Personen sowie finanzieller Transaktionen danach zu differenzieren, ob das Geldwäscherisiko größer oder geringer ist. Dieser Ansatz muss in der Richtlinie durchgängig vermittelt werden, weswegen er generell für juristische und natürliche Personen Geltung erlangen muss, die eine Finanztätigkeit ausüben.

Änderungsantrag 46
Artikel 2 Absatz 2 a (neu)

2a. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Artikel 2 nicht auf Notare, selbstständige Angehörige von Rechtsberufen, Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für ihren Mandanten oder im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter dieses Mandanten in einem Gerichtsverfahren oder betreffend ein solches, einschließlich einer Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens, Anwendung findet.

Begründung

Die Vorschrift schützt das von Anwälten, Notaren, Buchprüfern und Steuerberatern zu wahrende Berufsgeheimnis. Die genannten Berufe sind weiter den Geldwäschebekämpfungs-vorschriften unterworfen, außer in den Fällen, in denen die ihnen übermittelten Informationen Vertrauensschutz rechtsberatender Berufe in Anspruch nehmen können.

Änderungsantrag 47
Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a

(a) ein anderes Unternehmen als ein Kreditinstitut, das eines oder mehrere der unter den Nummern 2 bis 12 und 14 der Liste im Anhang zur Richtlinie 2000/12/EG aufgeführten Geschäfte tätigt, einschließlich der Tätigkeiten einer Wechselstube (“bureau de change") oder eines Unternehmens, das Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen tätigt bzw. eines Unternehmens, das das Finanztransfergeschäft betreibt;	(a) ein anderes Unternehmen als ein Kreditinstitut, das eines oder mehrere der unter den Nummern 2 bis 12 und 14 der Liste im Anhang zur Richtlinie 2000/12/EG aufgeführten Geschäfte tätigt, einschließlich der Tätigkeiten einer Wechselstube ("bureau de change") oder eines Unternehmens, das Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen tätigt, bzw. eines Unternehmens, das das Finanztransfergeschäft betreibt***, mit Ausnahme der Zahlungsverkehrsdienstleister, die lediglich papierhafte Belege in elektronische Datensätze umwandeln und dabei im Auftrag eines dieser Richtlinie unterfallenden Kreditinstituts tätig sind***;

Begründung

Klarstellung, dass ein im Rahmen des elektronischen Zahlungsverkehrs mit der

Datenbearbeitung beauftragter Dritter das auftraggebende Kreditinstitut nicht aus den Verpflichtungen der Geldwäscherichtlinie entlässt und seinerseits ihnen nicht unterfällt.

Änderungsantrag 48
Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe d a (neu)

(da) einen Versicherungsvermittler im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, mit Ausnahme der in Artikel 2 Nummer 7 jener Richtlinie genannten Versicherungsvermittler, bei der Vermittlung von Lebensversicherungen und anderen Versicherungen mit Anlagezweck;

Begründung

Versicherungsvermittler unterfallen der Richtlinie, soweit sie selbständig handeln und nicht lediglich den Abschluss eines Vertrages zwischen einem Versicherungsunternehmen und einem Kunden befördern.

Änderungsantrag 49
Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe e

(e) ***Zweigniederlassungen*** der unter ***Buchstabe*** a bis d genannten ***Institute, sofern sie in der Gemeinschaft belegen sind, von Finanzinstituten, deren Hauptsitz sich innerhalb oder außerhalb*** der Gemeinschaft ***befindet***;	(e) ***in der Gemeinschaft gelegene Zweigstellen*** der unter ***den Buchstaben*** a bis d genannten ***Finanzinstitute mit Sitz innerhalb oder außerhalb*** der Gemeinschaft;

Begründung

Geänderte gesetzgeberische Fassung.

Änderungsantrag 50
Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe e a (neu)

(ea) ein E-Geld-Institut im Sinne der Richtlinie 2000/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates;

Begründung

Einbeziehung der genannten Institution in den Definitionsbereich des Begriffes „Finanzinstitut“.

Änderungsantrag 51
Artikel 3 Nummer 3

(3) “Versicherungsvermittler” einen Versicherungsvermittler im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ;	***entfällt***

Begründung

Die genannten Versicherungsvermittler sind in die Definition “Finanzinstitut” einbezogen, siehe Artikel 3, Nummer 2, Buchstabe (da)(neu).

Änderungsantrag 52
Artikel 3 Nummer 4

(4) “Terrorismus” eine der Straftaten im Sinne von Artikel 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung;	***entfällt***

Begründung

Terrorismusfinanzierung ist nunmehr als selbständiger Tatbestand definiert, siehe Artikel 1, Absatz 2a (neu).

Änderungsantrag 53
Artikel 3 Nummer 7 Buchstabe a

(a) ***Terrorismus***;	(a) ***Handlungen im Sinne der Artikel 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates;***

Begründung

Gemäß der Legaldefinition der Terrorismusfinanzierung in Artikel 1, Absatz 2a (neu) bezieht sich der Begriff des Terrorismus auf einen Straftatenkatalog gemäß dem genannten Rahmenbeschluss.

Änderungsantrag 54
Artikel 3 Nummer 7 Buchstabe f

(f) alle Straftaten, die ***mittels Freiheitsentzugs*** oder einer Maßregel der Sicherung ***für höchstens*** mehr als ***ein Jahr unter Strafe stehen, bzw. in Bezug auf jene*** Staaten, ***die in ihrem*** Rechtssystem ***eine Mindestschwelle für Straftaten vorsehen,*** alle Straftaten, die ***mittels Freiheitsentzugs*** oder einer Maßregel der Sicherung ***für mindestens mehr als sechs Monate unter Strafe stehen***;	(f) alle Straftaten, die ***mit einer Freiheitsstrafe*** oder einer ***die Freiheit beschränkenden*** Maßregel der ***Besserung und*** Sicherung ***im Höchstmaß von*** mehr als ***fünf Jahren bedroht sind, oder – in*** Staaten, ***deren*** Rechtssystem ***Mindeststrafen kennt –*** alle Straftaten, die ***mit einer Freiheitsstrafe*** oder einer ***die Freiheit beschränkenden*** Maßregel der Sicherung ***und Besserung im Mindestmaß von mehr als zwei Jahren bedroht sind***;

Begründung

Die von der Kommission gewählte Definition des Begriffs der „schweren Straftaten“ bezieht angesichts der gewählten Mindestschwellen für angedrohte Freiheitsstrafen (Mindeststrafe sechs Monate, Höchststrafen von einem Jahr an aufwärts) nahezu sämtliche Straftaten ein. Damit wird der Anwendungsbereich der Richtlinie in einem Ausmaß ausgedehnt, der ihre effektive Anwendung gefährdet. Der Änderungsantrag schränkt daher die Schwellen für Strafandrohung ein, um den Wirkungsbereich der Richtlinie auf Straftaten eines gewissen Gewichts zu konzentrieren.

Änderungsantrag 55
Artikel 3 Nummer 8 Einleitung

(8) “wirtschaftlicher Eigentümer”:	(8) “wirtschaftlicher Eigentümer”***, die natürliche Person oder die natürlichen Personen, die letztendlich der Eigentümer des Kunden ist bzw. sind oder diesen letztendlich kontrolliert bzw. kontrollieren und/oder die natürliche Person, in deren Auftrag eine Transaktion durchgeführt oder eine Tätigkeit ausgeübt wird. Der wirtschaftliche Eigentümer umfasst mindestens***:

Begründung

Letztendlicher Eigentümer einer juristischen Person bzw. ihr letztendlicher Kontrolleur, auf den die Vorschrift abstellt, ist die Person, die über die Mehrheit der Geschäftsanteile und damit über mindestens 50% verfügt. Die Möglichkeit, Einfluss auf eine juristische Person zu

nehmen, beginnt allerdings bereits dann, wenn der Anteilsbesitz für eine Sperrminorität ausreicht und damit Einflussnahme auf Satzung und sonstige Strukturen und Maßnahmen gestattet. Unterhalb dieser Schwelle ist bestimmender wirtschaftlicher Einfluss nicht möglich. Deswegen erscheint es als vernünftiger Kompromiss, auf einen Anteil von 25 % abzustellen.

Änderungsantrag 56
Artikel 3 Nummer 8 Buchstabe a

(a)	(a) ***im Falle von Körperschaften***
die natürliche Person, die letztendlich ***direkt oder indirekt 10% oder mehr der Anteile oder Stimmrechte an*** einer juristischen Person ***besitzt oder kontrolliert oder ansonsten einen vergleichbaren Einfluss auf das Management einer juristischen Person ausübt,*** bei der es sich nicht um ein Unternehmen handelt, das ***an einer amtlichen Börse zugelassen ist und*** Offenlegungsanforderungen ***unterliegt, die mit dem Gemeinschaftsrecht kohärent sind,*** bzw. gleichwertigen internationalen Standards;	***(i)*** die natürliche Person ***oder die natürlichen Personen***, die letztendlich ***der Eigentümer*** einer juristischen Person ***über das direkte oder indirekte Halten eines ausreichenden Anteils von Aktien oder Stimmrechten jener juristischen Person, einschließlich über Beteiligungen in Form von Inhaberaktien***, ***ist bzw. sind, oder eine solche auf diese Weise letztendlich kontrolliert bzw. kontrollieren***, bei der es sich nicht um ein ***auf einem geregelten Markt notiertes*** Unternehmen handelt, das ***dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden*** Offenlegungsanforderungen bzw. gleichwertigen internationalen Standards ***unterliegt; ein Anteil von 25 % plus einer Aktie gilt als ausreichend, damit dieses Kriterium erfüllt wird;***
	(ii) die natürliche Person oder die natürlichen Personen, die auf andere Weise Kontrolle über die Geschäftsleitung einer juristischen Person ausübt bzw. ausüben;

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 55.

Änderungsantrag 57
Artikel 3 Nummer 8 Buchstabe b

(b) ***die natürliche Person, die direkt oder indirekt der letztendlich Begünstigte von mindestens 10% des Vermögens einer Stiftung, eines Trusts oder einer***	(b) ***im Falle von Rechtspersonen, wie beispielsweise Stiftungen, und von Rechtsvereinbarungen, wie beispielsweise Trusts, die Gelder verwalten oder***

ähnlichen Rechtsvereinbarung ist, bzw. die Einfluss auf einen vergleichbaren Teil des Vermögens einer Stiftung, eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarung ausübt, wobei es sich nicht um ein Unternehmen handelt, das an einer amtlichen Börse zugelassen ist und Offenlegungsanforderungen unterliegt, die mit dem Gemeinschaftsrecht kohärent sind, bzw. gleichwertigen internationalen Standards;	***verteilen:***
	i) sofern die künftigen Begünstigten bereits bestimmt wurden, die natürliche Person oder die natürlichen Personen, die der Begünstigte bzw. die Begünstigten von mindestens 25 % plus einer Aktie des Vermögens einer Rechtsvereinbarung oder Rechtsperson ist bzw. sind;
	ii) sofern die Einzelpersonen, die Begünstigte der Rechtsperson oder der Rechtsvereinbarung sind, noch nicht bestimmt wurden, die Gruppe von Personen, in deren Interesse hauptsächlich die Rechtsperson errichtet wurde oder die Rechtsvereinbarung wirksam ist;
	iii) die natürliche Person oder die natürlichen Personen, die eine wesentliche Kontrolle über mindestens 25 % plus einer Aktie des Vermögens einer Rechtsvereinbarung oder einer Rechtsperson ausübt bzw. ausüben;

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 55. Präzisierung der künftigen Begünstigten von Stiftungen oder Trusts. Einbeziehung eines begünstigten Personenkreises, sofern eine Einzelperson als Begünstigte noch nicht bestimmt ist.

Änderungsantrag 58
Artikel 3 Nummer 8 Buchstabe c

(c) die natürlichen Personen, in deren Namen eine Transaktion durchgeführt bzw. eine Tätigkeit ausgeübt wird;	***entfällt***

Begründung

Diese Fallgestaltung ist bereits in der Definition des Begriffes "wirtschaftlicher Eigentümer" in Artikel 3, Nummer 8, Einleitung, enthalten.

Änderungsantrag 59
Artikel 3 Nummer 9 Buchstabe c

(c) Bereitstellung eines Gesellschaftssitzes, einer Geschäfts-, Verwaltungs- oder Postadresse ***sowie von Räumlichkeiten*** für ein Unternehmen, eine Personengesellschaft ***bzw.*** eine andere juristische Person oder Rechtsvereinbarung;	(c) Bereitstellung eines Gesellschaftssitzes, einer Geschäfts-, Verwaltungs- oder Postadresse ***und anderer damit zusammenhängender Dienstleistungen*** für ein Unternehmen, eine Personengesellschaft ***oder*** eine andere juristische Person oder Rechtsvereinbarung;

Begründung

Umfassendere Formulierung.

Änderungsantrag 60
Artikel 3 Nummer 9 Buchstabe e

(e) Wahrnehmung der Funktion eines ***vorgeschobenen Aktionärs*** für eine andere Person ***bzw. Arrangement für eine andere Person, so dass sie die zuvor genannten Funktionen ausüben kann***;	(e) Wahrnehmung der Funktion eines ***nominellen Anteilseigners*** für eine andere Person***, bei der es sich nicht um ein auf einem geregelten Markt notiertes Unternehmen handelt, das dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Offenlegungsanforderungen bzw. gleichwertigen internationalen Standards unterliegt***;

Begründung

Gesetzestechnische Präzisierung.

Änderungsantrag 61
Artikel 3 Nummer 10

(10) "politisch exponierte Personen" ***diejenigen natürlichen*** Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder	(10) "politisch exponierte Personen" ***natürliche*** Personen, die wichtige öffentliche Ämter ***auf nationaler Ebene***

ausgeübt haben und deren bedeutende oder komplexe Finanz- oder Geschäftstransaktionen u. U. mit einem erhöhten Geldwäscherisiko behaftet sind, sowie ***ihre*** Familienmitglieder oder ***diesen Personen*** nahestehende Personen;	ausüben oder ausgeübt haben***, z.B. Staats- und Regierungschefs, führende Politiker, hohe Regierungsbeamte, Beamte der Justiz oder der Streitkräfte, Inhaber von Führungspositionen in staatlichen Gesellschaften oder wichtige Parteipolitiker,*** und deren bedeutende oder komplexe Finanz- oder Geschäftstransaktionen u. U. mit einem erhöhten Geldwäscherisiko behaftet sind, sowie ***deren unmittelbare*** Familienmitglieder oder ***ihnen bekanntermaßen*** nahestehende Personen;

Begründung

Die Definition politisch exponierter Personen ist von Belang im Hinblick auf die verstärkten Sorgfaltspflichten bei der Identifizierung eines Kunden. Im Hinblick auf die Praktikabilität der Vorschrift erscheint es angemessen, besondere Sorgfaltspflichten auf die Inhaber öffentlicher Ämter auf nationaler Ebene zu konzentrieren. Einschränkende Formulierung hinsichtlich der Familienmitglieder und nahe stehenden Personen zugunsten der Umsetzbarkeit der Anforderung.

Änderungsantrag 62
Artikel 3 Nummer 12

(12) ***"fiktive Bank"*** ein ***einer Rechtsprechung unterliegendes*** Kreditinstitut***, das physisch dort*** nicht präsent ist, so dass eine echte Leitung und Verwaltung stattfinden könnten, und das keiner regulierten Finanzgruppe ***angehört***.	(12) ***"Mantelbankgesellschaft (shell bank)"*** ein Kreditinstitut ***oder ein gleichwertige Tätigkeiten ausübendes Institut, das in einem Land gegründet wurde, in dem es*** nicht ***physisch*** präsent ist, so dass eine echte Leitung und Verwaltung stattfinden könnten, und das keiner regulierten Finanzgruppe ***angeschlossen ist***.

Begründung

Geänderte Legaldefinition unter Rückgriff auf den gängigen Begriff der Mantelbank-gesellschaft.

Änderungsantrag 63
Artikel 3 a (neu)

Artikel 3a

	Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie ganz oder teilweise auf Berufe und Unternehmenskategorien ausgedehnt werden, die zwar keine Institute und Personen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 sind, jedoch Tätigkeiten ausüben, die besonders geeignet sind, für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung genutzt zu werden. ***Beschließt ein Mitgliedstaat, die Bestimmungen dieser Richtlinie auf andere als die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Berufe und Unternehmenskategorien auszudehnen, so teilt er seine Entscheidung der Kommission mit.***

Begründung

Öffnungsklausel für die Mitgliedstaaten zur Einbeziehung von Berufen und Unternehmenskategorien, die von der Legaldefinition des Artikel 2, Absatz 1, nicht erfasst sind und gleichwohl Tätigkeiten ausüben, die mit einem Geldwäscherisiko behaftet sind.

Änderungsantrag 64
Artikel 4

Die Mitgliedstaaten können zur Verhinderung der Geldwäsche strengere Vorschriften auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen oder beibehalten.	Die Mitgliedstaaten können zur Verhinderung der Geldwäsche ***und der Terrorismusfinanzierung*** strengere Vorschriften auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen oder beibehalten.

Begründung

Einbeziehung der Terrorismusfinanzierung als selbständiger Tatbestand.

Änderungsantrag 65
Artikel 5

Die Mitgliedstaaten untersagen ihren Kredit- und Finanzinstituten das Führen anonymer Konten***,*** anonymer Sparbücher ***oder Konten unter fiktiven Namen***.	Die Mitgliedstaaten untersagen ihren Kredit- und Finanzinstituten das Führen anonymer Konten ***oder*** anonymer Sparbücher***, es sei denn, es ist nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der***

	Terrorismusfinanzierung gegeben. Abweichend von Artikel 8 Absatz 3 schreiben die Mitgliedstaaten in allen Fällen vor, dass die Inhaber und Begünstigten bestehender anonymer Konten oder anonymer Sparbücher so bald wie möglich, spätestens jedoch, bevor über die Konten oder Sparbücher in irgendeiner Weise verfügt wird, den Anforderungen an die Sorgfaltspflicht bei der Feststellung der Kundenidentität unterworfen werden, es sei denn, es ist nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusbekämpfung gegeben.

Begründung

Ausnahmevorschrift für das Verbot anonymer Konten unter der Voraussetzung des begrenzten Geldwäscherisikos.

Änderungsantrag 66
Artikel 6 Einleitung

Die ***unter diese*** Richtlinie ***fallenden*** Institute und Personen ***verwenden*** Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität***, die sich auf verlässliche unabhängige Quellendokumente, -daten oder -informationen*** in den nachfolgenden Fällen ***stützen***:	Die ***dieser*** Richtlinie ***unterliegenden*** Institute und Personen ***wenden*** Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität in den nachfolgenden Fällen ***an***:

Begründung

Grundlegende Vorschrift für die zentrale Verpflichtung aller dieser Richtlinie unterfallenden Institute und Personen zur Feststellung der Kundenidentität. Unter Berücksichtigung eines risikobasierten Ansatzes stehen die von der Kommission vorgeschlagenen verlässlichen unabhängigen Quellendokumente insbesondere bei juristischen Personen kaum zur Verfügung und wären entweder überhaupt nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand zu beschaffen. Deswegen muss es den Verpflichteten überlassen bleiben, wie sie ihrer Verpflichtung zur Identitätsfeststellung nachkommen. Die Ausgestaltung im Einzelnen muss im Übrigen den Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben, die in ihre Anforderungen z. B. Publikationspflichten für juristische Personen einbeziehen können.

Änderungsantrag 67

Artikel 6 Buchstabe c

(c) Verdacht auf Geldwäsche***, und zwar unabhängig von einer etwaigen Ausnahmeregelung, Befreiung oder der Existenz eines Schwellenwerts***;	(c) Verdacht auf Geldwäsche ***oder Terrorismusfinanzierung, ungeachtet etwaiger Ausnahmeregelungen, Befreiungen oder Schwellenwerte***;

Begründung

Einbeziehung der Terrorismusfinanzierung als selbständiger Tatbestand.

Änderungsantrag 68
Artikel 6 Buchstabe d a (neu)

	(da) Durchführung von Geldtransfers unter den Umständen, die von der Verordnung ... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Auftraggeberdaten bei Geldtransfers erfasst werden.

Begründung

Bisher Artikel 7, Absatz 3. Neuer gesetzestechnischer Wortlaut.

Änderungsantrag 69
Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b

(b) ggf. Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers und Ergreifung ***vernünftiger*** Maßnahmen zur Überprüfung ***der*** Identität ***des wirtschaftlichen Eigentümers***, so dass das Institut oder die Person ***sicher sein*** kann, ***dass sie weiß,*** wer der wirtschaftliche Eigentümer ist***.*** Im Falle von juristischen Personen, Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen ***sind*** zudem ***vernünftige*** Maßnahmen zu ergreifen, um die Eigentums- und die Kontrollstruktur des Kunden zu verstehen;	(b) ggf. Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers und Ergreifung ***risikobasierter und angemessener*** Maßnahmen zur Überprüfung ***von dessen*** Identität, so dass das Institut oder die Person ***sich vergewissern*** kann, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist***; dabei sind*** im Falle von juristischen Personen, Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen zudem ***risikobasierte und angemessene*** Maßnahmen zu ergreifen, um die Eigentums- und die Kontrollstruktur des Kunden zu verstehen;

Begründung

Betonung, daß es bei der Identifizierung wirtschaftlicher Eigentümer nicht nur auf

angemessene, sondern auch auf risikobasierte Maßnahmen zur Identitätsüberprüfung ankommt.

Änderungsantrag 70
Artikel 7 Absatz 2

2. Die ***unter diese*** Richtlinie ***fallenden*** Institute und Personen wenden ***jede*** der ***Bestimmungen auf dem Gebiet*** der Feststellung der Kundenidentität ***auf die in Absatz 1 genannten Personen*** an***.*** ***Allerdings*** können ***sie*** den Umfang ***derartiger*** Maßnahmen auf risikosensitiver Basis je nach Kundentyp, Geschäftsbeziehung, Produkt oder Transaktion ***festlegen***.	2. Die ***dieser*** Richtlinie ***unterliegenden*** Institute und Personen wenden ***jedes*** der ***in Absatz 1 genannten Verfahren*** der Feststellung der Kundenidentität an***,*** können ***dabei aber*** den Umfang ***dieser*** Maßnahmen auf risikosensitiver Basis je nach Kundentyp, Geschäftsbeziehung, Produkt oder Transaktion ***bestimmen***. ***Die dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen sollten gegenüber den in Artikel 33 genannten Behörden, einschließlich der Selbstverwaltungseinrichtungen, nachweisen können, dass der Umfang der Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung als angemessen anzusehen ist.***

Begründung

Die Betonung eines risikobasierten Ansatzes räumt den Verpflichteten einen Beurteilungsspielraum ein. Dementsprechend ist gerechtfertigt, ihnen abzuverlangen, ihre risikobasierte Entscheidung zu begründen und zu dokumentieren.

Änderungsantrag 71
Artikel 7 Absatz 3

3. In Bezug auf die Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen in Punkt 4 von Anhang I der Richtlinie 2000/12/EG gelten die Sonderbestimmungen auf dem Gebiet der Feststellung der Kundenidentität, die in der Verordnung ... des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Informationen über den Auftraggeber von Überweisungen und Transfers festgelegt sind, die von Unternehmen, die das	***entfällt***

Finanztransfergeschäft betreiben,
vorgenommen werden.

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 68.

Änderungsantrag 72
Artikel 8 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten ***sorgen dafür***, dass die ***dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen von ihren Kunden die Bekanntgabe ihrer Identität vor oder während*** der Etablierung einer Geschäftsbeziehung ***verlangen bzw. bei*** der Abwicklung einer Transaktion ***für gelegentliche Kunden***.	1. Die Mitgliedstaaten s***chreiben vor***, dass die ***Überprüfung der Identität des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers vor*** der Etablierung einer Geschäftsbeziehung ***oder*** der Abwicklung einer Transaktion ***zu erfolgen hat***.

Begründung

Die Identitätsfeststellung ist grundsätzlich vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung und jedenfalls vor Abwicklung einer Finanztransaktion vorzunehmen.

Änderungsantrag 73
Artikel 8 Absatz 1 a (neu)

.	***1a. Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten zulassen, dass die Überprüfung der Identität des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers während der Etablierung einer Geschäftsbeziehung erfolgt, wenn sich dies als erforderlich erweist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen, und sofern ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht. In diesem Fall sollten die betreffenden Verfahren möglichst bald nach dem ersten Kontakt abgeschlossen werden.***

Begründung

Die Identitätsfeststellung kann auf einen Zeitpunkt nach Anknüpfung einer

Geschäftsbeziehung verschoben werden, wenn dies aus Gründen eines geringen Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisikos vertretbar ist. Erleichterung der praktischen Geschäftsabläufe.

Änderungsantrag 74
Artikel 8 Absatz 1 b (neu)

1b. Abweichend von den Absätzen 1 und 1a können die Mitgliedstaaten in Bezug auf das Lebensversicherungsgeschäft zulassen, dass die Überprüfung der Identität des Begünstigten aus der Police erst dann erfolgt, wenn die Geschäftsbeziehung etabliert worden ist. In diesem Fall sollte die Überprüfung zu oder vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Auszahlung vorgenommen wird bzw. an dem der Begünstige seine Rechte aus der Police in Anspruch zu nehmen beabsichtigt.

Begründung

Bei Lebensversicherungen liegt auf der Hand, dass nicht die Aufnahme der Geschäftsbeziehung (der Abschluss des Lebensversicherungsvertrages), sondern die damit beabsichtigte Finanztransaktion (Auszahlung einer Lebensversicherungspolice) der Sachverhalt ist, mit dem ein Geldwäscherisiko zu verknüpfen ist. Deswegen wird klargestellt, daß zum Zeitpunkt der finanziellen Transaktion eine verlässliche Identifizierung vollzogen sein muß.

Änderungsantrag 75
Artikel 8 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass für den Fall, dass die dieser Richtlinie unterliegenden Institute oder Personen nicht in der Lage sind, den Buchstaben a*, b und* c von ***Artikel 7 Absatz 1*** *der* Richtlinie nachzukommen, sie ***kein*** Konto eröffnen, keine Geschäftsbeziehung etablieren oder eine Transaktion abwickeln und auch keine Geschäftsbeziehung beenden dürfen. Überdies ist eine Meldung über den Kunden an die zentrale Meldestelle im	2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass für den Fall, dass die dieser Richtlinie unterliegenden Institute oder Personen nicht in der Lage sind, den ***Verpflichtungen zur Feststellung der Kundenidentität gemäß Artikel 7 Absatz 1*** Buchstaben a *bis* c *dieser* Richtlinie nachzukommen, sie ***ein*** Konto ***nur*** eröffnen ***dürfen, soweit sichergestellt ist, dass hierüber bis zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen gemäß***

Sinne von Artikel 19 in Erwägung zu ziehen.	***Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a bis c dieser Richtlinie nicht verfügt werden kann, sie*** keine Geschäftsbeziehung etablieren oder eine Transaktion abwickeln und auch keine Geschäftsbeziehung beenden dürfen. Überdies ist eine Meldung über den Kunden an die zentrale Meldestelle im Sinne von Artikel19 in Erwägung zu ziehen. ***Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, diese Bestimmung auf Notare, selbstständige Angehörige von Rechtsberufen, Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für ihren Mandanten oder im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter dieses Mandanten in einem Gerichtsverfahren oder betreffend ein solches, einschließlich einer Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens, anzuwenden.***

Begründung

Neben den Mitteilungspflichten gemäß Artikel 17ff. steht die Verpflichtung zur Identitätsfeststellung im Zentrum der Maßnahmen, die die Geldwäscherichtlinie von den Finanzdienstleistern erwartet. Dabei sind die Möglichkeiten zur Identifizierung einer Person überaus unterschiedlich, je nachdem ob ein Kunde eine Geschäftsbeziehung mit einer Großbank oder mit einer kleinen ländlichen Genossenschaftsbank aufnimmt. Unter den Gesichtspunkten der Angemessenheit und eines risikobasierten Ansatzes erscheint es daher für den in Artikel 8, Absatz 2 geregelten Fall vertretbar, eine Kontoeröffnung zu gestatten, wenn sichergestellt ist, dass Verfügungen über das Konto erst nach Erfüllung aller Identifizierungsverpflichtungen möglich sind. Dies ist gerechtfertigt, weil nicht die Kontoeröffnung sondern die Verfügung über das Konto der Vorgang ist, der mit dem Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung behaftet ist.
Von den Verpflichtungen in Artikel 8, Absatz 2 sollten die zur Wahrung von Berufsgeheimnissen verpflichteten Berufsgruppen entbunden werden können. Der letzte Satz des Änderungsantrags wird gegenstandslos, wenn Änderungsantrag 46 (betreffend Artikel 2, Absatz 2a (neu)) angenommen wird.

Änderungsantrag 76
Artikel 9 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Identität aller Kunden von Kasinos festgestellt und überprüft wird, wenn sie	1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Identität aller Kunden von Kasinos festgestellt und überprüft wird, wenn sie

Spielmarken im Wert von ***1.000*** EUR oder mehr kaufen oder verkaufen.	Spielmarken im Wert von ***3 000*** EUR oder mehr kaufen oder verkaufen.

Begründung

Aus Gründen der Praktikabilität und unter Berücksichtigung eines risikobasierten Ansatzes erscheint eine Schwelle zur Kundenidentifizierung von 3000 Euro angemessen.

Änderungsantrag 77
Artikel 10 Absatz -1 (neu)

	(-1) Abweichend von Artikel 6 Buchstaben a, b und d, Artikel 7 und Artikel 8 Absatz 1 gelten die darin genannten Anforderungen nicht für die dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen, wenn es sich bei dem Kunden um ein unter diese Richtlinie fallendes Kredit- oder Finanzinstitut oder eine unter diese Richtlinie fallende Person oder ein in einem Drittland ansässiges Kredit- oder Finanzinstitut oder eine dort ansässige Person handelt, das bzw. die dort gleichwertigen Anforderungen wie den in dieser Richtlinie vorgesehenen Anforderungen unterworfen ist und einer Überwachung in Bezug auf deren Einhaltung unterliegt.

Begründung

Ausnahme für Partner einer Geschäftsbeziehung, die ihrerseits den Verpflichtungen der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Es erscheint nicht angemessen, wenn Finanzdienstleister sich gegenseitig identifizieren und auf Einhaltung der Geldwäschebestimmungen überwachen. Auch Einzelpersonen können den vereinfachten Sorgfaltspflichten unterliegen, wenn ihr Handeln den Anforderungen der Richtlinie entspricht.

Änderungsantrag 78
Artikel 10 Absatz 1 Einleitung

1. Abweichend von ***den Artikeln 6, 7 und 8 Absatz 2*** können die Mitgliedstaaten den ***unter diese*** Richtlinie ***fallenden*** Instituten und Personen gestatten, ***auf die*** Identifizierung ihrer Kunden ***zu verzichten***,	1. Abweichend von ***Artikel 6 Buchstaben a, b und d, Artikel 7 und Artikel 8 Absatz 1*** können die Mitgliedstaaten den ***dieser*** Richtlinie ***unterliegenden*** Instituten und Personen gestatten, ***von einer***

wenn in Bezug auf ***diese nur ein geringes Risiko der Geldwäsche besteht, wie z.B. bei***:	Identifizierung ihrer Kunden ***abzusehen, und zwar*** in Bezug auf:

Änderungsantrag 79
Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a

(a) Kredit- und Finanzinstituten, welche in den Mitgliedstaaten oder in einem Drittland ansässig sind, sofern sie Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche unterliegen, die mit den internationalen Standards kohärent sind und in Bezug auf die Einhaltung dieser Bestimmungen überwacht werden;	***entfällt***

Begründung

Streichung mit Rücksicht auf Änderungsantrag 77.

Änderungsantrag 80
Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b

(b) *börsennotierten* Gesellschaften, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne *von* Richtlinie 2004/39/EG in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugelassen sind, und *börsennotierten* Unternehmen aus Drittländern, die Offenlegungsanforderungen unterliegen, die mit dem Gemeinschaftsrecht kohärent sind;	(b) *börsennotierte* Gesellschaften, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne *der* Richtlinie 2004/39/EG in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten zugelassen sind, ***oder Unternehmen, die in öffentlichen Registern eingetragen sind und die Identität ihrer wirtschaftlichen Eigentümer bei der Eintragung und nachfolgenden Veränderungen offengelegt haben,*** und *börsennotierte* Unternehmen aus Drittländern, die Offenlegungsanforderungen unterliegen, die mit dem Gemeinschaftsrecht kohärent sind;

Begründung

Das Privileg, von der Kundenidentifizierung abzusehen, sollte auch Unternehmen eingeräumt werden, die aufgrund mitgliedstaatlicher Offenlegungspflichten den Nachweis ihrer wirtschaftlichen Eigentümer bereits erbracht haben.

Änderungsantrag 81
Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c

(c) *wirtschaftlichen Eigentümern* von Sammelkonten, die von Notaren oder ***Mitgliedern anderer Rechtsberufe*** geführt werden, ***die in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassen sind, sofern sie Bestimmungen zur*** Bekämpfung der Geldwäsche ***unterliegen, die mit den internationalen Standards kohärent sind und in Bezug auf die Einhaltung dieser Bestimmungen überwacht werden***;	(c) *wirtschaftliche Eigentümer* von Sammelkonten, die von Notaren oder ***anderen selbstständigen Angehörigen von Rechtsberufen aus Mitgliedstaaten oder Drittländern*** geführt werden, ***sofern diese internationalen Standards entsprechenden Anforderungen bezüglich der*** Bekämpfung der Geldwäsche ***oder der Terrorismusfinanzierung unterworfen sind und einer Überwachung in Bezug auf deren Einhaltung unterliegen und sofern die Angaben über die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers den Instituten, die als Verwahrstellen für die Sammelkonten fungieren, auf Anfrage zugänglich sind***;

Begründung

Präzisierung des Privilegs des Artikel 10, Absatz 1, und Einbeziehung der Terrorismusfinanzierung.

Änderungsantrag 82
Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe (c a) (neu)

	(ca) inländische Behörden;

Begründung

Vereinfachte Sorgfaltspflicht mit Rücksicht auf generelle Kontrollen in staatlichem Behördenaufbau.

Änderungsantrag 83
Artikel 10 Absatz 1 letzter Satzteil (neu)

	oder in Bezug auf sonstige Kunden, bei denen ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht und die die gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b festgelegten technischen Kriterien erfüllen.

Begründung

Auffangtatbestand für die Eröffnung der vereinfachten Kundenidentifizierung im Rahmen des Komitologieverfahrens gemäß Artikel 37.

Änderungsantrag 84
Artikel 10 Absatz 1 a (neu)

1a. In den in den Absätzen -1 und 1 genannten Fällen sammeln die Personen und Institute auf jeden Fall ausreichende Informationen, um feststellen zu können, ob der Kunde für eine Ausnahme im Sinne jener Absätze in Frage kommt.

Begründung

Der Änderungsantrag klärt, dass die Entscheidung über die Ausnahmen in Artikel 10, Absatz -1 und 1 im Hinblick auf die Anwendung der Kundenidentifizierung auf der Grundlage einer Entscheidung getroffen werden muss, die auf belegbaren Informationen beruht.

Änderungsantrag 85
Artikel 10 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten und die Kommission ***haben einander wechselseitig zu informieren*** über Fälle, in denen ***sie der Meinung sind, dass*** ein Drittland ***nicht*** die in ***Absatz 1(a), (b)*** oder ***(c)*** festgelegten Bedingungen erfüllt.	2. Die Mitgliedstaaten ***unterrichten einander*** und die Kommission über Fälle, in denen ein Drittland ***ihres Erachtens*** die in ***den Absätzen -1*** oder ***1*** festgelegten Bedingungen erfüllt***, bzw. in anderen Fällen, in denen die gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b festgelegten technischen Kriterien erfüllt sind.***

Begründung

Klarstellung, dass die Mitgliedstaaten nicht nur die Kommission sondern auch einander unterrichten. Es werden nicht die Drittländer gemeldet, deren Verhalten zweifelhaft ist; es wird vielmehr ein Positivkatalog der Drittländer erarbeitet, die den Anforderungen der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung gerecht werden.

Änderungsantrag 86
Artikel 10 Absatz 3 Einleitung

3. Abweichend von ***den Artikeln 6, 7 und***	3. Abweichend von ***Artikel 6 Buchstaben***

8 Absatz 2, können die Mitgliedstaaten den ***unter diese*** Richtlinie ***fallenden*** Instituten und Personen gestatten, ***auf die*** Identifizierung ihrer Kunden ***zu verzichten***, ***wenn*** in Bezug auf ***ihre Produkte und Transaktionen nur ein geringes Risiko der Geldwäsche besteht, wie z.B. bei***:

a, b und d, Artikel 7 und Artikel 8 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten den ***dieser*** Richtlinie ***unterliegenden*** Instituten und Personen gestatten, ***von einer*** Identifizierung ihrer Kunden ***abzusehen***, ***und zwar*** in Bezug auf:

Begründung

Stellt klar, dass von einer Kundenidentifizierung im Falle des Artikel 6, Buchstabe c (Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung) nicht abgesehen werden kann.

Änderungsantrag 87
Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d

(d) ***elektronischem*** Geld im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 2000/46/EG, ***der zufolge niedrige Grenzen für den emittierten Betrag gelten sowie für den Betrag, der auf einem elektronischen Mittel gespeichert werden kann, bzw. für das Volumen der zugelassenen Transaktionen***.

(d) ***unbeschadet der Verordnung ... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Auftraggeberdaten bei Geldtransfers elektronisches*** Geld im Sinne von Artikel 1 ***Absatz 3 Buchstabe b*** der Richtlinie 2000/46/EG, ***sofern der auf dem Datenträger gespeicherte Betrag - falls dieser nicht wieder aufgeladen werden kann - nicht mehr als 150 EUR beträgt oder sofern - falls der Datenträger wieder aufgeladen werden kann - sich der in einem Kalenderjahr insgesamt abgewickelte Betrag auf nicht mehr als 2 500 EUR belaufen darf, außer wenn ein Betrag von 1 000 EUR oder mehr in demselben Kalenderjahr von dem Inhaber nach Artikel 3 der Richtlinie 2000/46/EG rückgetauscht wird;***

Begründung

Präzisiert das Privileg des Artikels 10, Absatz 3, von einer Kundenidentifizierung abzusehen, für den Umgang mit aufladbaren Geldkarten.

Änderungsantrag 88
Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d a (neu)

(da) Kreditverträge, bei denen das

Kreditkonto ausschließlich der Abwicklung des Kredits dient und die Kreditrückzahlung von einem Konto eingezogen wird, das im Namen des Kunden bei einem dieser Richtlinie unterliegenden Kreditinstitut nach Maßgabe des Artikels 7 Absatz 1 Buchstaben a bis c eröffnet wurde.

Begründung

Vereinfachte Sorgfaltspflichten bei der Feststellung der Kundenidentität sind nach Maßgabe eines risikoorientierten Ansatzes auch gerechtfertigt, wenn Kreditrückzahlungen von einem legitimierten Konto des Kunden eingezogen werden. In diesem Falle ist der Kunde als Inhaber des Kontos bereits identifiziert. Die Herkunft der zurückgezahlten Kreditbeträge kann daher zurückverfolgt werden. Im übrigen hat der Kunde keine Verfügungsmöglichkeit über das Kreditkonto. Mithin kann das Kreditkonto für Geldwäschezwecke nicht genutzt werden. Mit dieser Regelung wird auch die insbesondere beim Kauf eines Kraftfahrzeugs in der Praxis wichtige Absatzfinanzierung den vereinfachten Sorgfaltspflichten unterstellt. Dies ist gerechtfertigt, weil Absatzfinanzierung als Geldwäschemethode nicht geeignet ist und daher nur einem geringen Geldwäscherisiko unterliegt.

Änderungsantrag 89
Artikel 10 Absatz 3 letzter Satzteil (neu)

oder in Bezug auf andere Produkte oder Transaktionen mit einem geringen Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, die die gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b festgelegten technischen Kriterien erfüllen.

Begründung

Auffangtatbestand für vereinfachte Sorgfaltspflichten bei der Kundenidentifizierung in Fällen eines geringen Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisikos, vorausgesetzt, die Geringfügigkeit des Risikos ist auf der Grundlage technischer Kriterien definiert.

Änderungsantrag 90
Artikel 10 a

In ***jenen*** Fällen, in denen die Kommission eine Entscheidung ***gemäss*** Artikel 37 ***(3) 1. Unterabsatz erlässt***, ***haben*** die	In Fällen, in denen die Kommission eine Entscheidung ***nach*** Artikel 37 ***Absatz 3 trifft***, ***untersagen*** die Mitgliedstaaten den

Mitgliedstaaten den dieser Richtlinie unterliegenden Instituten und Personen die Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflicht auf Kredit- und Finanzinstitute oder *börsenotierte* Gesellschaften aus dem betreffenden Drittland ***zu untersagen***.	dieser Richtlinie unterliegenden Instituten und Personen die Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflicht auf Kredit- und Finanzinstitute oder *börsennotierte* Gesellschaften ***oder andere juristische Personen*** aus dem betreffenden Drittland ***aufgrund von Fällen, in denen die gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b festgelegten technischen Kriterien erfüllt sind.***

Begründung

Ausschluss der vereinfachten Sorgfaltspflicht für Finanzdienstleister oder juristische Personen aus Drittstaaten, die den Anforderungen der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung nicht genügen.

Änderungsantrag 91
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Unterabsatz 2 Einleitung

1. Die Mitgliedstaaten ***sorgen dafür***, dass die dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen ***auf einer risikosensitiven Basis Massnahmen auf der Grundlage einer erhöhten*** Sorgfaltspflicht ***ergreifen. Dies gilt*** zusätzlich zu den in den ***Artikeln*** 6, 7 und 8 Absatz ***2*** genannten Maßnahmen ***in Situationen, die naturbedingt ein höheres Geldwäscherisiko darstellen, und zumindest in den folgenden Situationen in Übereinstimmung mit dem zweiten, dritten und vierten Unterabsatz dieses Absatzes***. In ***den*** Fällen, in denen der Kunde ***bei der Identifizierung*** nicht physisch anwesend ***ist, sorgen*** die Mitgliedstaaten ***dafür,*** dass die dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen ***zumindest eine der nachfolgend genannten*** Maßnahmen ergreifen***:***	1. Die Mitgliedstaaten ***schreiben vor***, dass die dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen ***eine verstärkte*** Sorgfaltspflicht ***bei der Feststellung der Kundenidentität*** zusätzlich zu den in ***Artikel*** 6, ***Artikel*** 7 und ***Artikel*** 8 Absatz ***3*** genannten Maßnahmen ***auf einer risikosensitiven Basis in Fällen anwenden müssen, bei denen naturbedingt ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung bestehen kann, und zwar zumindest in den folgenden Fällen gemäß den Absätzen 1a, 1b, 1c und 1d.*** ***1a.*** In Fällen, in denen der Kunde ***zur Feststellung der Identität*** nicht physisch anwesend ***war, schreiben*** die Mitgliedstaaten ***vor,*** dass die dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen ***spezifische und angemessene*** Maßnahmen ergreifen ***müssen, um das erhöhte Risiko auszugleichen, indem sie beispielsweise eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen anwenden:***

Begründung

Satz 2 wird in veränderter Form Absatz 1a (neu). Festlegung eines Katalogs von Maßnahmen, die im Rahmen einer erhöhten Sorgfaltspflicht zu ergreifen sind, wenn ein Kunde zur Identitätsfeststellung physisch nicht anwesend war.

Änderungsantrag 92
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a

(a) Maßnahmen***, denen zufolge gewährleistet wird***, dass die Kundenidentität durch zusätzliche ***beweiskräftige Unterlagen*** nachgewiesen wird;	(a) Maßnahmen ***zur Gewährleistung,*** dass die Kundenidentität durch zusätzliche ***Dokumente, Daten oder Informationen*** nachgewiesen wird;

Begründung

Präzisierung des Wortlauts.

Änderungsantrag 93
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b

(b) ***weitere*** Maßnahmen ***im Hinblick auf die*** Überprüfung oder Bestätigung der ***beigebrachten*** Dokumente ***bzw. Anforderung eines Bestätigungsvermerks durch eines der unter diese*** Richtlinie ***fallenden Institute***;	(b) ***ergänzende*** Maßnahmen ***zur*** Überprüfung oder Bestätigung der ***vorgelegten*** Dokumente ***oder Verlangen beweiskräftiger Bestätigungen durch ein dieser*** Richtlinie ***unterliegendes Kredit- oder Finanzinstitut oder eine dieser Richtlinie unterliegende Person***;

Begründung

Präzisierung des Wortlauts bei unverändertem Inhalt.

Änderungsantrag 94
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe c

(c) Gewährleistung ***der Tatsache***, dass die erste Zahlung ***bei*** Transaktionen über ein Konto ***erfolgt***, das im Namen des Kunden bei einem Kreditinstitut eröffnet wurde.	(c) ***Maßnahmen zur*** Gewährleistung , dass die erste Zahlung ***im Rahmen der*** Transaktionen über ein Konto ***abgewickelt wird***, das im Namen des Kunden bei einem Kreditinstitut eröffnet wurde.

Begründung

Präzisierung des Wortlauts bei unverändertem Inhalt.

Änderungsantrag 95
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 3 Einleitung

In Bezug auf grenzübergreifende Korrespondenzbankbeziehungen ***zwischen Kreditinstituten*** aus ***anderen Mitgliedstaaten oder*** Drittländern schreiben die Mitgliedstaaten ihren Kreditinstituten vor, dass sie	***1b.*** In Bezug auf grenzübergreifende Korrespondenzbankbeziehungen ***zu Korrespondenzinstituten*** aus Drittländern schreiben die Mitgliedsstaaten ihren Kreditinstituten vor, dass sie

Begründung

Konzentration der verstärkten Sorgfaltspflichten auf Korrespondenzbankbeziehungen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern.

Änderungsantrag 96
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe b

(b) die Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäsche bewerten, die ***die Korrespondenzbank vorgenommen hat***;	(b) die Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäsche ***und der Terrorismusfinanzierung*** bewerten ***müssen***, die ***das Korrespondenzinstitut vornimmt***;

Begründung

Einbeziehung der Terrorismusfinanzierung in die Kontrollmaßnahmen.

Änderungsantrag 97
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe e

(e) im Falle von “Durchlaufkonten” ("payable through accounts") ***vergewissert werden***, dass das Korrespondenzkreditinstitut die Identität der Kunden überprüft hat ***und eine laufende Identitätskontrolle der Kunden vornimmt,*** die direkten Zugang zu den Konten der Korrespondenzbank haben, und dass das Korrespondenzkreditinstitut in der	(e) ***sich*** im Falle von "Durchlaufkonten" ("payable through accounts") ***vergewissern***, dass das Korrespondenzkreditinstitut die Identität der Kunden überprüft hat***,*** die direkten Zugang zu den Konten der Korrespondenzbank haben***, und diese Kunden ferner laufend einer Identitätskontrolle unterzogen hat***, und

Lage ist, auf Ersuchen des ersten Instituts entsprechende Daten zur Kundenidentifikation ***beizubringen***.	dass das Korrespondenzkreditinstitut in der Lage ist, auf Ersuchen des ersten Instituts entsprechende Daten zur Kundenidentifikation ***vorzulegen***.

Begründung

Präzisierter Wortlaut bei unverändertem Inhalt.

Änderungsantrag 98
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 4 Einleitung

Hinsichtlich der Beziehungen zu politisch exponierten Personen schreiben die Mitgliedstaaten diesen Instituten und Personen vor,	***1c. In Bezug auf Geschäftsbeziehungen mit*** politisch exponierten Personen schreiben die Mitgliedstaaten diesen Instituten und Personen vor,

Begründung

Geänderter Wortlaut, keine inhaltliche Änderung.

Änderungsantrag 99
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 4 Buchstabe a

(a) über angemessene ***Risikomanagementsysteme*** zu verfügen, anhand ***deren*** bestimmt werden kann, ob es sich bei dem Kunden um eine politisch exponierte Person handelt oder nicht;	(a) über angemessene, ***risikobasierte Verfahren*** zu verfügen, anhand ***derer*** bestimmt werden kann, ob es sich bei dem Kunden um eine politisch exponierte Person handelt oder nicht;

Begründung

Der schwer bestimmbare Begriff der Risikomanagementsysteme wird durch die Forderungen nach angemessenen, risikobasierten Verfahren ersetzt.

Änderungsantrag 100
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 4 Buchstabe c

(c) ***vernünftige*** Maßnahmen ***ergriffen zu haben***, ***anhand deren*** die Quelle des Vermögens und ***der Mittel*** bestimmt wird, ***bzw. eine kontinuierliche Überwachung*** der Geschäftsbeziehung ***zu gewährleisten***.	(c) ***angemessene*** Maßnahmen ***zu ergreifen***, ***mit denen*** die Quelle des Vermögens und ***die Quelle der Gelder*** bestimmt ***werden kann***, ***die im Rahmen*** der Geschäftsbeziehung ***eingesetzt werden;***

Begründung

Veränderter Wortlaut bei unverändertem Inhalt.

Änderungsantrag 101
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 4 Buchstabe c a (neu)

(ca) die Geschäftsbeziehung einer verstärkten fortlaufenden Überwachung zu unterziehen.

Begründung

Sofern die Geschäftsbeziehung mit einer politisch exponierten Person einen Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsverdacht begründet, ist eine solche Geschäftsbeziehung einer verstärkten fortlaufenden Überwachung zu unterziehen.

Änderungsantrag 102
Artikel 11 Absatz 1 d (neu)

1d. In Bezug auf andere Fälle, in denen ein hohes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht und in denen die gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c festgelegten technischen Kriterien erfüllt sind.

Begründung

Auffangtatbestand zur Begründung erhöhter Sorgfaltspflichten, wenn ein hohes Geldwäsche- bzw. Terrorismusfinanzierungsrisiko definitionsgemäß (siehe Artikel 37, Absatz 1, Buchstabe c) gegeben ist.

Änderungsantrag 103
Artikel 11 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten untersagen den Kreditinstituten die Aufnahme oder Fortführung einer Korrespondenzbankbeziehung mit einer ***fiktiven Bank bzw. mit einer Korrespondenzbank, die es fiktiven Banken gestattet, ihre Konten zu nutzen***.	2. Die Mitgliedsstaaten untersagen den Kreditinstituten die Aufnahme oder Fortführung einer Korrespondenzbankbeziehung mit einer ***Mantelbankgesellschaft (shell bank)***.

Begründung

Generelles Verbot für Geschäftsbeziehungen mit einer Mantelbankgesellschaft.

Änderungsantrag 104
Artikel 11 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen ***jeder Geldwäschebedrohung besondere Aufmerksamkeit widmen, die sich*** aus Produkten oder ***Geschäften ergeben könnte***, die die Anonymität begünstigen, und erforderlichenfalls Maßnahmen ergreifen***, die die Verwendung dieser Produkte oder die Abwicklung dieser Geschäfte in Geldwäschesystemen verhindern***.	3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen ***jeder Gefahr der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung*** aus Produkten oder ***Transaktionen***, die die Anonymität begünstigen ***könnten***, ***besondere Aufmerksamkeit widmen*** und erforderlichenfalls Maßnahmen ergreifen***, um ihrer Nutzung für Geldwäscheoperationen oder Operationen der Terrorismusfinanzierung vorzubeugen***.

Begründung

Geänderter gesetzestechnischer Wortlaut bei unverändertem Inhalt.

Änderungsantrag 105
Artikel 12

Die Mitgliedstaaten ***gestatten den*** dieser Richtlinie unterliegenden Instituten und Personen***,*** auf Dritte zurückzugreifen***, um den in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Anforderungen nachzukommen***.	Die Mitgliedstaaten ***können*** dieser Richtlinie unterliegenden Instituten und Personen ***gestatten, zur Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a bis c*** auf Dritte zurückzugreifen.
Die letztendliche Zuständigkeit verbleibt jedoch bei ***dem*** dieser Richtlinie unterliegenden ***Institut*** oder ***der dieser Richtlinie unterliegenden Person***, die auf Dritte ***zurückgreift.***	***Die endgültige Verantwortung für die Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a bis c*** verbleibt jedoch bei ***den*** dieser Richtlinie unterliegenden ***Instituten*** oder ***Personen***, die auf Dritte ***zurückgreifen***.

Begründung

Die Vorschrift eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Kundenidentifizierung auf Dritte zu übertragen. Das bedeutet in der Praxis, dass zur Erleichterung von

Geschäftsabläufen auf bereits vorliegende Kundenidentifizierung zurückgegriffen werden kann. Klargestellt wird, dass die Verantwortung zur Erfüllung der Identifizierungspflichten bei dem Auftraggeber und nicht bei dem in Anspruch genommenen Dritten liegt.

Änderungsantrag 106
Artikel 12 a (neu)

Artikel 12a

In den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat zulässt, dass seine in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 genannten Institute im Inland als Dritte in Anspruch genommen werden, gestattet er seinen in Artikel 2 Absatz 1 genannten Instituten und Personen auf jeden Fall, das Ergebnis der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a bis c festgelegten Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität nach Artikel 12 anzuerkennen und zu akzeptieren, die gemäß dieser Richtlinie von einem in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 genannten Institut in einem anderen Mitgliedstaat (mit Ausnahme von Wechselstuben und Unternehmen, die das Finanztransfergeschäft betreiben) durchgeführt wurden und die Anforderungen nach den Artikeln 13 und 14 erfüllen, auch wenn es sich bei den Dokumenten oder Daten, die in Bezug auf diese Anforderungen zugrunde gelegt wurden, um andere Dokumente oder Daten handelt als jene, die in dem Mitgliedstaat vorgeschrieben sind, in dem sich das Institut oder die Person befindet, an das bzw. die der Kunde sich wendet.

In den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat zulässt, dass seine in Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a genannten Wechselstuben und Unternehmen, die das Finanztransfergeschäft betreiben, im Inland als Dritte in Anspruch genommen werden, gestattet er diesen auf jeden Fall, das Ergebnis der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a bis c festgelegten Verfahren

zur Feststellung der Kundenidentität nach Artikel 12 anzuerkennen und zu akzeptieren, die gemäß dieser Richtlinie von derselben Kategorie von Institut in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt wurden und die Anforderungen nach den Artikeln 13 und 14 erfüllen, auch wenn es sich bei den Dokumenten oder Daten, die in Bezug auf diese Anforderungen zugrunde gelegt wurden, um andere Dokumenten oder Daten handelt als jene, die in dem Mitgliedstaat vorgeschrieben sind, in dem sich das Institut befindet, an das der Kunde sich wendet.

In den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat zulässt, dass seine in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a bis c genannten Personen im Inland als Dritte in Anspruch genommen werden, gestattet er diesen auf jeden Fall, das Ergebnis der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a bis c festgelegten Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität nach Artikel 12 anzuerkennen und zu akzeptieren, die gemäß dieser Richtlinie von einer in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a bis c genannten Person in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt wurden und die Anforderungen nach den Artikeln 13 und 14 erfüllen, auch wenn es sich bei den Dokumenten oder Daten, die in Bezug auf diese Anforderungen zugrunde gelegt wurden, um andere Dokumente oder Daten handelt als jene, die in dem Mitgliedstaat vorgeschrieben sind, in dem sich das Institut befindet, an das der Kunde sich wendet.

Begründung

Die Vorschrift regelt im einzelnen, welchen Anforderungen die Kundenidentifizierung gemäß Artikel 7 Absatz 1, genügen muss, wenn ein Mitgliedstaat seinen Kreditinstituten, Finanzinstituten und insbesondere Notaren und Anwälten gestattet, sich auf die Identifizierungsmaßnahmen Dritter zu berufen.

Änderungsantrag 107
Artikel 13 Absatz 1 Einleitung

1. Im Sinne dieses Abschnitts ***sind mit "Dritten" Institute und Personen gemeint,*** die ***mit den*** in Artikel 2 genannten ***gleichwertig sind und*** die folgenden Anforderungen erfüllen:	1. Im Sinne dieses Abschnitts ***bedeutet "Dritte"*** die in Artikel 2 genannten ***Institute und Personen oder entsprechende Institute oder Personen in einem Drittland, die*** die folgenden Anforderungen erfüllen:

Begründung

Legaldefinition des Begriffs der „Dritten“ in Abschnitt 4.

Änderungsantrag 108
Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a

(a) sie unterliegen ***der*** obligatorischen professionellen Registrierung;	(a) sie unterliegen ***einer gesetzlich anerkannten*** obligatorischen professionellen Registrierung;

Begründung

Verweis auf die Notwendigkeit einer gesetzlich anerkannten obligatorischen Registrierung.

Änderungsantrag 109
Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b

(b) sie wenden Maßnahmen zur Feststellung der Kundenidentität und zur Führung von Unterlagen an, die ***mit den*** in dieser Richtlinie ***genannten gleichwertig*** sind, und sie unterliegen der Beaufsichtigung im Sinne von Kapitel V Abschnitt 2, was die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie betrifft, oder ***aber*** sie sind in einem Drittland ***belegen***, das ***Verpflichtungen*** vorschreibt, die ***mit den*** in dieser Richtlinie ***genannten gleichwertig sind***.	(b) sie wenden Maßnahmen zur Feststellung der Kundenidentität und ***Maßnahmen*** zur Führung von Unterlagen an, die in dieser Richtlinie ***festgelegt*** sind ***oder diesen entsprechen***, und sie unterliegen der Beaufsichtigung im Sinne von Kapitel V Abschnitt 2, was die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie betrifft, oder sie sind in einem Drittland ***ansässig***, das ***Anforderungen*** vorschreibt, die ***denen*** in dieser Richtlinie ***entsprechen***.

Begründung

Gesetzestechnische Änderung des Wortlauts bei unverändertem Inhalt.

Änderungsantrag 110
Artikel 13 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten und die Kommission ***haben einander wechselseitig zu informieren*** über Fälle, in denen ***sie der Meinung sind, dass*** ein Drittland ***nicht*** die in Absatz 1***(b)*** festgelegten Bedingungen erfüllt.	2. Die Mitgliedstaaten ***unterrichten einander*** und die Kommission über Fälle, in denen ein Drittland ***ihres Erachtens*** die in Absatz 1 ***Buchstabe b*** festgelegten Bedingungen erfüllt.

Begründung

Rückgriff auf einen Positivkatalog von Drittländern, die den Geldwäschebekämpfungsvorschriften genügen.

Änderungsantrag 111
Artikel 13 a

In ***jenen*** Fällen, in denen die Kommission eine Entscheidung ***erlässt gemäss*** Artikel 37***(3) 1. Unterabsatz***, untersagen die Mitgliedstaaten den ***unter diese*** Richtlinie ***fallenden*** Instituten und Personen, ***Dritten*** aus dem betroffenen Drittland ***die Identitätsprüfung in ihrem Namen zu gestatten***.	In Fällen, in denen die Kommission eine Entscheidung ***nach*** Artikel 37 ***Absatz 3 trifft***, untersagen die Mitgliedstaaten den ***dieser*** Richtlinie ***unterliegenden*** Instituten und Personen, ***zur Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a bis c auf Dritte*** aus dem betroffenen Drittland ***zurückzugreifen.***

Begründung

Dritte im Sinne dieses Abschnittes können zur Kundenidentifizierung nicht herangezogen werden, wenn sie in einem Drittland ihren Sitz haben, das den Geldwäschebekämpfungsvorschriften nicht genügt.

Änderungsantrag 112
Artikel 14

Die ***dritten Parteien*** stellen der Person oder dem Institut, an die bzw. das ***sich*** der Kunde wendet, ***unmittelbar*** die Informationen ***zur Verfügung, die*** gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a***, b und*** c ***beizubringen sind***.	Die ***Dritten*** stellen der Person oder dem Institut, an die bzw. ***an*** das der Kunde ***sich*** wendet, ***unverzüglich*** die Informationen gemäß ***den Anforderungen nach*** Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a ***bis*** c ***zur Verfügung***.
Einschlägige Kopien der Identifizierungs– und Überprüfungsdaten sowie andere	Einschlägige Kopien der Identifizierungs- und Überprüfungsdaten sowie andere

entsprechende Unterlagen über die Identität des Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers ***sind von der dritten Partei unmittelbar*** an das Institut ***und*** die Person ***weiterzuleiten***, an das ***bzw.*** die ***sich*** der Kunde auf Ersuchen wendet.	relevante Unterlagen über die Identität des Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers ***werden von dem Dritten unverzüglich*** an das Institut ***oder*** die Person ***weitergeleitet***, an das ***bzw.*** die der Kunde ***sich*** auf Ersuchen wendet.

Begründung

Geänderter gesetzestechnischer Wortlaut.

Änderungsantrag 113
Artikel 15

Artikel 15	***entfällt***
Jeder Mitgliedstaat kann auf jeden Fall seinen in Artikel 2 Absatz 1, 2 und 3 Buchstaben a bis d genannten Personen und Instituten gestatten, das Ergebnis der Verfahren zur Feststellung der Identität anzuerkennen und zu akzeptieren, die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a bis c festgeschrieben sind und gemäß dieser Richtlinie von seiten eines Instituts oder einer Person, das bzw. die in Artikel 2 Absatz 1, 2 und 3 Buchstaben a bis d genannt werden, in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt wurden und die Anforderungen erfüllen, die in den Artikeln 12, 13 und 14 festgelegt sind, auch wenn die Unterlagen oder Daten, auf die sich diese Anforderungen stützen, unterschiedlich von jenen sind, die in dem Mitgliedstaat der Person oder des Instituts gefordert werden, an die bzw. das sich der Kunde wendet.	

Begründung

Die Anforderungen des Artikels 15 sind nunmehr zu Beginn des Abschnitts in Artikel 12a formuliert.

Änderungsantrag 114
Artikel 16

Dieser Abschnitt gilt nicht für "Outsourcing"- oder Vertretungsverhältnisse, bei denen auf der Grundlage einer Vertragsvereinbarung der "Outsourcing"-Dienstleister oder Vertreter ***mit dem*** dieser Richtlinie unterliegenden ***Institut*** bzw. der dieser Richtlinie unterliegenden Person ***gleichzustellen sind***.	***Die Artikel 13 bis 15 dieser Richtlinie gelten*** nicht für "Outsourcing"- oder Vertretungsverhältnisse, bei denen auf der Grundlage einer Vertragsvereinbarung der "Outsourcing"-Dienstleister oder Vertreter ***als Teil des*** dieser Richtlinie unterliegenden ***Instituts*** bzw. der dieser Richtlinie unterliegenden Person ***anzusehen ist***.

Begründung

Stellt klar, dass die Bestimmungen über den zulässigen Rückgriff auf Dritte gemäß Abschnitt 4 der Richtlinie keine Anwendung auf Dienstleister oder Vertreter finden, die organisch oder kraft besonderer Vereinbarung Teil der juristischen Person sind, die den Bestimmungen der Richtlinie ohnehin unterliegt.

Änderungsantrag 115
Artikel 17

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die ***unter diese*** Richtlinie ***fallenden*** Institute und Personen ***alle*** Tätigkeiten ***besonders sorgfältig prüfen***, ***deren Art in ihren Augen besonders nahelegt, dass sie*** mit einer Geldwäsche zusammenhängen könnten, insbesondere komplexe ***oder unübliche*** große Transaktionen und alle unüblichen ***Transaktionsmuster*** ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck.	Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die ***dieser*** Richtlinie ***unterliegenden*** Institute und Personen ***allen*** Tätigkeiten ***besondere Aufmerksamkeit widmen***, ***die ihres Erachtens insbesondere aufgrund ihrer Art*** mit einer Geldwäsche ***oder der Terrorismusfinanzierung*** zusammenhängen könnten, insbesondere komplexe***, unüblich*** große Transaktionen und alle unüblichen ***Muster von Transaktionen*** ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder ***erkennbaren*** rechtmäßigen Zweck.

Begründung

Gesetzestechnisch veränderter Wortlaut und Einbeziehung der Terrorismusfinanzierung als eigener Tatbestand (siehe Begründung zu Änderungsantrag 5) bei ansonsten unverändertem Inhalt.

Änderungsantrag 116
Artikel 18

Jeder Mitgliedstaat richtet zur wirksamen Bekämpfung der Geldwäsche ***eine zentrale***	Jeder Mitgliedstaat richtet ***eine zentrale Meldestelle*** zur wirksamen Bekämpfung

Meldestelle ein.	der Geldwäsche ***und der Terrorismusfinanzierung*** ein.
Diese fungiert als nationale Zentralstelle und wird mit angemessenen Mitteln ausgestattet. Ihre Aufgabe ist es, ***Finanzinformationen***, die ***mutmaßliche Erträge aus Straftaten*** betreffen oder aufgrund nationaler Vorschriften oder Regelungen erforderlich sind, entgegenzunehmen und, soweit zulässig, um solche Informationen zu ersuchen, sie zu analysieren und sie an die zuständigen Behörden weiterzugeben.	Diese fungiert als nationale Zentralstelle und wird mit angemessenen Mitteln ausgestattet. Ihre Aufgabe ist es, ***offen gelegte Informationen,*** die ***potenzielle Geldwäsche und potenzielle Terrorismusfinanzierung*** betreffen oder aufgrund nationaler Vorschriften oder Regelungen erforderlich sind, entgegenzunehmen und, soweit zulässig, um solche Informationen zu ersuchen, sie zu analysieren und sie an die zuständigen Behörden weiterzugeben.
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentrale Meldestelle unmittelbar oder mittelbar und rechtzeitig Zugang zu den Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen erhält, die sie zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.

Begründung

Einbeziehung der Terrorismusfinanzierung in die Aufgaben der zentralen Meldestelle (siehe auch Begründung zu Änderungsantrag 5). Festlegung eines Informationsverbundes zwischen der zentralen Meldestelle und zuständigen Behörden der Finanz- , Verwaltungs- und Strafverfolgungsadministration.

Änderungsantrag 117
Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a

(a) die zentrale Meldestelle von sich aus umgehend ***und auf direktem Wege*** informieren, wenn sie wissen***, vermuten*** oder berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass ***Geldwäsche stattfindet oder der Versuch einer Geldwäsche unternommen wird***.	(a) die zentrale Meldestelle von sich aus umgehend informieren, wenn sie wissen oder berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass ***Geldwäschehandlungen oder Handlungen der Terrorismusfinanzierung begangen oder zu begehen versucht wurden oder werden***.

Begründung

Einbeziehung von Terrorismusfinanzierungshandlungen in die Meldepflichten, siehe auch Begründung zu Änderungsantrag 5.

Änderungsantrag 118
Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b

b) der zentralen Meldestelle ***nach*** den Verfahren, die in den anzuwendenden Rechtsvorschriften festgelegt sind***, auf Verlangen unverzüglich alle erforderlichen weiteren Auskünfte erteilen***.	b) der zentralen Meldestelle ***oder anderen zuständigen Behörden zur Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung auf Verlangen sofort alle erforderlichen Auskünfte im Einklang mit*** den Verfahren ***erteilen***, die in den anzuwendenden Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Begründung

Festlegung, dass nicht nur der zentralen Meldestelle, sondern auch anderen zur Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsbekämpfung zuständigen Behörden Auskünfte zu erteilen sind.

Änderungsantrag 119
Artikel 20 Absatz 1

1. ***Für die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b genannten Notare und anderen selbstständigen Angehörigen von Rechtsberufen können die Mitgliedstaaten*** eine ***einschlägige*** Selbstverwaltungseinrichtung der betreffenden Berufsgruppe benennen, die anstatt der zentralen Meldestelle als Erste zu ***benachrichtigen*** ist. ***In diesem Fall legen sie angemessene Formen der Zusammenarbeit zwischen dieser Einrichtung und der zentralen Meldestelle fest.***	1. ***Abweichend von Artikel 19 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten im Falle der in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a und b genannten Personen*** eine ***geeignete*** Selbstverwaltungseinrichtung der betreffenden Berufsgruppe ***als die Behörde*** benennen, die anstatt der zentralen Meldestelle als Erste zu ***unterrichten*** ist. ***Unbeschadet des Absatzes 2 leitet die benannte Selbstverwaltungseinrichtung die Informationen in diesen Fällen sofort und ungefiltert an die zentrale Meldestelle weiter.***

Begründung

Angehörige von rechtsberatenden Berufen genügen ihrer Meldepflicht durch ihre Mitteilung an eine Selbstverwaltungseinrichtung, die ihrerseits zur Weitergabe der entsprechenden Information verpflichtet ist.

Änderungsantrag 120
Artikel 20 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten ***müssen*** die ***Bestimmungen des Artikels*** 19 Absatz 1	2. Die Mitgliedstaaten ***wenden*** die ***in Artikel*** 19 Absatz 1 ***vorgesehenen***

nicht auf Notare, selbstständige Angehörige von Rechtsberufen, Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater ***anwenden***, wenn es sich um Informationen handelt, die diese ***bei Prüfung*** der Rechtslage für ***einen Klienten,*** im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter dieses ***Klienten*** in ***oder in Zusammenhang mit*** einem Gerichtsverfahren, einschließlich einer Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens, ***von einem oder über einen ihrer Klienten erhalten, wobei keine Rolle spielt, ob sie diese Informationen vor, während oder nach einem solchen*** Verfahren ***erhalten***.

Verpflichtungen auf Notare, selbstständige Angehörige von Rechtsberufen, Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater ***nicht an***, wenn es sich um Informationen handelt, die diese ***von einem oder über einen ihrer Mandanten im Rahmen der Beurteilung*** der Rechtslage für ***diesen erhalten oder erlangen oder die sie*** im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter dieses ***Mandanten*** in einem Gerichtsverfahren ***oder betreffend ein solches***, einschließlich einer Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens, ***vor oder nach einem derartigen Verfahren bzw. während eines derartigen*** Verfahrens ***erhalten oder erlangen***.

Begründung

Artikel 20 Absatz 2 enthält für die rechtsberatenden Berufe Ausnahmen von der Meldepflicht. Diese Ausnahmeregelungen sind jedoch lediglich fakultativ. Es bleibt der Entscheidung der Mitgliedstaaten vorbehalten, ob sie die Angehörigen der rechtsberatenden Berufe von der Mitteilungspflicht tatsächlich ausnehmen wollen oder nicht. Diese Meldepflichten greifen in das Schweigegebot der Anwälte ein und berühren damit das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant. Der Schutz dieses Vertrauensverhältnisses gehört zu den tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaats. Es erscheint daher angemessen, den Mitgliedstaaten verbindlich vorzugeben, die in Artikel 19, Absatz 1, vorgesehenen Meldepflichten auf die Angehörigen der rechtsberatenden Berufe bei Beratung und Prozessvertretung nicht anzuwenden.
Diese Änderung kann entfallen, wenn Änderungsantrag 46 zu Artikel 2 Absatz 2a angenommen worden ist.

Änderungsantrag 121
Artikel 21

Die Mitgliedstaaten verpflichten die ***unter diese*** Richtlinie ***fallenden*** Institute und Personen, Transaktionen, von denen sie wissen oder vermuten, dass sie mit einer Geldwäsche zusammenhängen, ***erst auszuführen, wenn sie die zentrale Meldestelle benachrichtigt*** haben.

Die Mitgliedstaaten verpflichten die ***dieser*** Richtlinie ***unterliegenden*** Institute und Personen, Transaktionen, von denen sie wissen oder vermuten, dass sie mit einer Geldwäsche ***oder der Terrorismusfinanzierung*** zusammenhängen, ***nicht durchzuführen, bevor sie die erforderliche Maßnahme nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a abgeschlossen*** haben.

Die zentrale Meldestelle kann unter bestimmten Voraussetzungen, die in den

Gemäß den Rechtsvorschriften ***der Mitgliedstaaten kann*** Weisung ***erteilt***

nationalen Rechtsvorschriften ***festzulegen sind, die*** Weisung ***erteilen***, die Transaktion nicht ***auszuführen***.	***werden,*** die Transaktion nicht ***abzuwickeln***.
Falls der ***Verdacht besteht,*** dass ***die Transaktion*** eine Geldwäsche zum Gegenstand hat, ***die beschriebene Aussetzung aber*** nicht möglich ist oder die Verfolgung der Nutznießer einer mutmaßlichen Geldwäsche ***behindern*** könnte***, benachrichtigen*** die betreffenden Institute und Personen ***die zentrale*** Meldestelle unmittelbar ***im Anschluss daran.***	Falls ***von*** der ***Transaktion vermutet wird,*** dass ***sie*** eine Geldwäsche ***oder die Terrorismusfinanzierung*** zum Gegenstand hat, ***und falls der Verzicht auf eine Transaktion*** nicht möglich ist oder ***falls dadurch*** die Verfolgung der Nutznießer einer mutmaßlichen Geldwäsche ***oder Terrorismusfinanzierung behindert werden*** könnte***, übermitteln*** die betreffenden Institute und Personen ***der zentralen*** Meldestelle unmittelbar ***danach die nötigen Informationen.***

Begründung

Einbeziehung der Terrorismusfinanzierung, siehe Begründung zu Änderungsantrag 5; gesetzestechnische Änderungen des Wortlauts.

Änderungsantrag 122
Artikel 22 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die ***zuständigen*** Behörden, wenn sie bei der Überprüfung der ***unter diese*** Richtlinie ***fallenden*** Institute und Personen oder bei anderen Gelegenheiten auf Tatsachen stoßen, die ***auf eine*** Geldwäsche ***hindeuten***, ***umgehend und auf direktem Wege*** die zentrale Meldestelle unterrichten.	1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die ***in Artikel 33 genannten*** Behörden, ***einschließlich der Selbstverwaltungseinrichtungen,*** wenn sie bei der Überprüfung der ***dieser*** Richtlinie ***unterliegenden*** Institute und Personen oder bei anderen Gelegenheiten auf Tatsachen stoßen, die ***mit einer*** Geldwäsche ***oder der Terrorismusfinanzierung zusammenhängen könnten***, ***sofort*** die zentrale Meldestelle unterrichten.

Begründung

Einbeziehung der Selbstverwaltungseinrichtungen gemäß Artikel 20 als zuständige Behörde, siehe Artikel 33, Absatz 5; Einbeziehung der Terrorismusfinanzierung in die Meldepflicht, siehe Begründung zu Änderungsantrag 5.

Änderungsantrag 123
Artikel 22 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die ***Stellen***, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften ***zur Beaufsichtigung der*** Aktien-, Devisen- und Finanzderivatmärkte ***befugt sind***, die zentrale Meldestelle unterrichten, wenn sie auf Tatsachen stoßen, die ***auf eine*** Geldwäsche ***hindeuten***.	2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die ***Aufsichtsorgane***, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften ***die*** Aktien-, Devisen- und Finanzderivatmärkte ***zu überwachen haben***, die zentrale Meldestelle unterrichten, wenn sie auf Tatsachen stoßen, die ***mit einer*** Geldwäsche ***oder der Terrorismusfinanzierung in Zusammenhang stehen könnten***.

Begründung

Einbeziehung der Terrorismusfinanzierung, siehe Begründung zu Änderungsantrag 5; gesetzestechnische Änderung des Wortlauts.

Änderungsantrag 124
Artikel 23

Geben Institute oder Personen***, die dieser Richtlinie unterliegen,*** bzw. Leiter oder Angestellte dieser Institute oder Personen ***die in den Artikeln 19, 20 und 21*** genannten Informationen ***dieser Richtlinie entsprechend an die zentrale Meldestelle weiter***, so gilt dies nicht als Verletzung einer vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelten Beschränkung der Informationsweitergabe und zieht für das Institut oder die Person, deren leitendes Personal und deren Angestellte keinerlei ***Haftung*** nach sich.	***Machen dieser Richtlinie unterliegende*** Institute oder Personen bzw. Leiter oder Angestellte dieser Institute oder Personen ***im guten Glauben gemäß Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 20 Mitteilung von den in den Artikeln 19 und 20*** genannten Informationen, so gilt dies nicht als Verletzung einer vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelten Beschränkung der Informationsweitergabe und zieht für das Institut oder die Person, deren leitendes Personal und deren Angestellte keinerlei ***nachteilige Folgen*** nach sich.

Begründung

Regelung der Folgen eines Rechtsirrtums über das Vorliegen der Bedingungen, nach denen gemäß Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 20 Mitteilungen über den Verdacht von Geldwäschehandlungen der Terrorismusfinanzierung gemacht werden. Anders als im Kommissionsentwurf vorgesehen verstößt die Mitteilung nur dann nicht gegen rechtlich begründete Schweigegebote, wenn sie im guten Glauben daran gemacht wird, dass der Tatbestand des Artikel 19, Absatz 1, erfüllt ist.

Änderungsantrag 125
Artikel 24

Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene	Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene

Maßnahmen, um Angestellte der ***unter diese*** Richtlinie ***fallenden*** Institute oder Personen, die einen ***Geldwäscheverdacht*** intern ***melden*** oder der zentralen Meldestelle ***zur Kenntnis bringen***, vor Drohungen oder Anfeindungen zu schützen.	Maßnahmen, um Angestellte der ***dieser*** Richtlinie ***unterliegenden*** Institute oder Personen, die einen ***Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung*** intern oder der zentralen Meldestelle ***melden***, vor Drohungen oder Anfeindungen zu schützen.

Begründung

Einbeziehung der Terrorismusfinanzierung, siehe Begründung zu Änderungsantrag 5; *gesetzestechnische Änderung des Wortlauts.*

Änderungsantrag 126
Artikel 25 Absatz 1

Die ***unter diese*** Richtlinie ***fallenden*** Institute und Personen***,*** ihr leitendes Personal und ihre Angestellten dürfen weder den ***betreffenden*** Kunden noch Dritte davon in Kenntnis setzen, dass ***der zentralen Meldestelle*** gemäß den Artikeln 19***,*** 20 ***und 21*** Informationen ***erteilt*** wurden oder eine ***Geldwäscheermittlung*** durchgeführt wird oder werden könnte.	***1.*** Die dieser Richtlinie ***unterliegenden*** Institute und Personen ***sowie*** ihr leitendes Personal und ihre Angestellten dürfen weder den ***betroffenen*** Kunden noch Dritte davon in Kenntnis setzen, dass gemäß den Artikeln 19 ***und*** 20 Informationen ***übermittelt*** wurden oder ***dass*** eine ***Ermittlung wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung*** durchgeführt wird oder werden könnte.

Begründung

Einbeziehung der Terrorismusfinanzierung in das Verbot, über Mitteilungen gemäß Artikel 19 und 20 Kenntnis zu geben (siehe Begründung zu Änderungsantrag 5).

Änderungsantrag 127
Artikel 25 Absatz 1 a (neu)

	1a. Das Verbot nach Absatz 1 bezieht sich nicht auf die Weitergabe von Informationen an die in Artikel 33 genannten Behörden, einschließlich der Selbstverwaltungseinrichtungen, oder auf die Weitergabe von Informationen zu Zwecken der Strafverfolgung.

Begründung

Klarstellung, dass die einzuhaltende Vertraulichkeit über Mitteilungen gemäß Artikel 19 und 20 von Mitteilungen an die zuständigen Behörden und zu Zwecken der Strafverfolgung unberührt bleibt.

Änderungsantrag 128
Artikel 25 Absatz 1 b (neu)

1b. Das Verbot nach Absatz 1 steht einer Informationsweitergabe zwischen den derselben Gruppe im Sinne von Artikel 2 Nummer 12 der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[1] angehörenden Instituten aus Mitgliedstaaten oder aus Drittländern nicht entgegen, sofern sie die Bedingungen nach Artikel 10 Absatz -1 erfüllen.

---

[1] Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlament und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats (ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1).

Begründung

Die Finanzdienstleister haben ein legitimes Interesse daran, von meldepflichtigen Vorgängen ungeachtet des Verbots der Informationsweitergabe zu erfahren. Es ist daher zu regeln, dass Gruppen gemäß der Richtlinie 2002/87/EG, in der Rechtsberatung tätige Personen, die in einem Netzwerk arbeiten sowie mehrere Finanzdienstleister oder Personen, die an derselben Transaktion beteiligt sind, die Möglichkeit haben, sich gegenseitig zu unterrichten. Diese Weitergabemöglichkeit ist eng begrenzt. Sie steht dem Zweck des Verbots - Schutz der Strafverfolgung - nicht entgegen, sondern wird ihn eher befördern. Dem Finanzdienstleister verschafft es die erforderliche Information über Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsverdächte in ihrem Tätigkeitsbereich.

Änderungsantrag 129
Artikel 25 Absatz 1 c (neu)

1c. Das Verbot nach Absatz 1 steht einer Informationsweitergabe zwischen den in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a und b genannten Personen

aus Mitgliedstaaten oder aus Drittländern, in denen dieser Richtlinie gleichwertige Anforderungen gelten, nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen ihre berufliche Tätigkeit, ob als Angestellte oder nicht, in derselben juristischen Person oder in einem Netzwerk ausüben. Für die Zwecke dieses Artikels ist unter einem Netzwerk die umfassendere Struktur zu verstehen, der die Person angehört und die gemeinsame Eigentümer und eine gemeinsame Leitung hat sowie über eine gemeinsame Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften verfügt.

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 128.

Änderungsantrag 130
Artikel 25 Absatz 1 d (neu)

1d. Bei den in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 und Nummer 3 Buchstaben a und b genannten Instituten oder Personen steht das Verbot nach Absatz 1 in Fällen, die sich auf denselben Kunden und dieselbe Transaktion beziehen, an der zwei oder mehr Institute oder Personen beteiligt sind, einer Informationsweitergabe zwischen den betreffenden Instituten nicht entgegen, sofern sie in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland gelegen sind, in dem dieser Richtlinie gleichwertige Anforderungen gelten und für sie gleichwertige Verpflichtungen in Bezug auf das Berufsgeheimnis und den Schutz personenbezogener Daten gelten. Die ausgetauschten Informationen dürfen ausschließlich für die Zwecke der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verwendet werden.

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 128.

Änderungsantrag 131
Artikel 25 Absatz 2

Wenn ***selbstständige Angehörige von Rechtsberufen, Notare, Abschlussprüfer, Buchprüfer und Steuerberater in Ausübung ihrer Tätigkeit versuchen,*** einen Klienten ***von einer gesetzeswidrigen*** Handlung ***abzuhalten,*** so gilt dies nicht als Informationsweitergabe im Sinne von Absatz 1**.**	***2.*** Wenn ***die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a und b genannten Personen sich bemühen,*** einen Klienten ***davon abzuhalten, eine rechtswidrige*** Handlung ***zu begehen,*** so gilt dies nicht als Informationsweitergabe im Sinne von Absatz 1**.**

Begründung

Die Vorschrift stellt klar, dass Angehörige rechtsberatender Berufe berechtigt sind, in Ausübung dieser Beratungsfunktion Klienten dahin zu beraten, dass sie sich rechtmäßig verhalten. Diese ordnungsgemäße Beratung darf nicht als Verstoß gegen das Verbot der Informationsweitergabe gemäß Artikel 25, Absatz 1, gewertet werden.

Änderungsantrag 132
Artikel 25 Absatz 2 a (neu)

	2a. Die Mitgliedstaaten unterrichten einander und die Kommission über Fälle, in denen ein Drittland ihres Erachtens die in den Absätzen 1b, 1c oder 1d festgelegten Bedingungen erfüllt.

Begründung

Mit dieser Bestimmung notifizieren die Mitgliedstaaten einander und der Kommission die Drittländer, die gleichwertigen Anforderungen wie denen der Geldwäscherichtlinie unterworfen sind. Die Informationsweitergabe an in diesen Drittländern ansässige Kreditinstitute, Finanzinstitute und rechtsberatende Berufe verstößt nicht gegen das Verbot der Informationsweitergabe in Artikel 25, Absatz 1.

Änderungsantrag 133
Artikel 25 a (neu)

	Artikel 25a

	In Fällen, in denen die Kommission eine Entscheidung nach Artikel 37 Absatz 3 trifft, untersagen die Mitgliedstaaten eine Informationsweitergabe zwischen den dieser Richtlinie unterliegenden Instituten und Personen und Instituten und Personen aus dem betreffenden Drittland.

Begründung

Falls die Kommission feststellt, dass in einem Drittland den der Geldwäscherichtlinie vergleichbare Anforderungen nicht gewährleistet sind, tritt das Verbot der Informationsweitergabe an Personen und Institute mit Sitz in dem betreffenden Drittland wieder in Kraft.

Änderungsantrag 134
Artikel 26 Einleitung

Die Mitgliedstaaten verpflichten die ***unter diese*** Richtlinie ***fallenden*** Institute und Personen, ***nachstehende Unterlagen*** und Informationen ***als Beweismaterial für etwaige Geldwäscheermittlungen*** aufzubewahren:	Die Mitgliedstaaten verpflichten die ***dieser*** Richtlinie ***unterliegenden*** Institute und Personen, ***die nachstehenden Dokumente*** und Informationen ***im Hinblick auf die Verwendung in Ermittlungen wegen möglicher Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder im Hinblick auf die Durchführung entsprechender Analysen durch die zentrale Meldestelle oder andere zuständige Behörden gemäß dem nationalen Recht*** aufzubewahren:

Begründung

Umschreibt die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht von Unterlagen im Hinblick auf Ermittlungen wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bzw. zur Bearbeitung der gewonnenen Erkenntnisse durch die zentrale Meldestelle.

Änderungsantrag 135
Artikel 26 Buchstabe c

(c) bei Barzahlungen ab 15 000 EUR mindestens fünf Jahre nach erfolgter Zahlung die dazugehörigen Belege und Aufzeichnungen.	***entfällt***

Begründung

Entbehrlich, da die betroffenen Transaktionen bereits generell unter Artikel 2, Absatz 1, Nummer 3, Buchstabe f geregelt sind.

Änderungsantrag 136
Artikel 27 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten ***verpflichten*** die ***unter diese*** Richtlinie ***fallenden Institute***, ***ihrer in der*** Richtlinie ***festgelegten*** Sorgfaltspflicht bei der Feststellung der Kundenidentität und ***ihrer*** Pflicht zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen ***auch*** in ihren Zweigstellen oder den mehrheitlich in ihrem Besitz befindlichen ***Zweigniederlassungen*** in Drittländern ***nachzukommen.***	1. Die Mitgliedstaaten ***schreiben vor, dass*** die ***dieser*** Richtlinie ***unterliegenden Kredit- und Finanzinstitute, auch – sofern vorhanden -*** in ihren Zweigstellen oder den mehrheitlich in ihrem Besitz befindlichen ***Tochterunternehmen*** in Drittländern***, Maßnahmen anwenden müssen, die zumindest denen entsprechen, die in dieser*** Richtlinie ***im Hinblick auf die*** Sorgfaltspflicht bei der Feststellung der Kundenidentität und ***die*** Pflicht zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen ***festgelegt sind.***
Die Mitgliedstaaten ***verpflichten*** die Institute ***ferner, die zuständige Herkunftslandbehörde zu unterrichten, wenn die Rechtsvorschriften des betreffenden Landes die Erfüllung dieser Pflichten nicht zulassen.***	***Ist die Anwendung entsprechender Maßnahmen nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Drittlands nicht zulässig, so verpflichten die*** Mitgliedstaaten die ***betreffenden*** Institute***, die zuständigen Behörden des jeweiligen Herkunftsmitgliedstaats hiervon zu unterrichten.***

Begründung

Gesetzestechnisch geänderter Wortlaut.

Änderungsantrag 137
Artikel 27 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten und die Kommission ***haben*** einander ***zu informieren*** über Fälle, in denen die Anwendung der ***unter*** Absatz 1, ***1.*** Unterabsatz ***vorgesehenen*** *Massnahmen* ***durch die Gesetzgebung des betreffenden***	2. Die Mitgliedstaaten und die Kommission ***unterrichten*** einander über Fälle, in denen die Anwendung der ***in*** Absatz 1 Unterabsatz ***1 genannten*** *Maßnahmen* ***nach den Rechtsvorschriften eines Drittlands nicht zulässig ist und eine Lösung im Rahmen eines abgestimmten***

Drittlandes nicht sichergestellt ist. ***Vorgehens angestrebt werden könnte***.

Begründung

Die Vorschrift verpflichtet Kommission und Mitgliedstaaten, im Zusammenhang mit unzureichenden Vorschriften in einem Drittland über Sorgfaltspflichten bei der Feststellung der Kundenidentität und der Aufbewahrungspflicht einander nicht nur zu unterrichten sondern im Rahmen eines abgestimmten Vorgehens nach Lösungen zu suchen.

Änderungsantrag 138
Artikel 27 Absatz 2 a (neu)

2a. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass in Fällen, in denen die Anwendung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen nach den Rechtsvorschriften eines Drittlands nicht zulässig ist, die Institute zusätzliche Maßnahmen ergreifen müssen, um dem Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung wirkungsvoll zu begegnen.

Begründung

Die Vorschrift verpflichtet die Mitgliedstaaten, in Fällen des Artikel 27, Absatz 2, angesichts unzureichender Kundenidentifizierungs- und Aufbewahrungspflichten in einem Drittland zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken zu ergreifen.

Änderungsantrag 139
Artikel 28

Die Mitgliedstaaten ***treffen die notwendigen Maßnahmen um sicherzustellen***, dass ihre Kredit- und Finanzinstitute ***für den Fall, dass die zentrale*** Meldestelle oder ***andere*** Behörden ***um Auskunft darüber bitten***, ob sie mit bestimmten natürlichen oder juristischen Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten oder während der letzten fünf Jahre unterhalten haben***, und welcher Art diese*** Geschäftsbeziehung ***ist bzw. war, eine solche Anfrage unter Einhaltung der***

Die Mitgliedstaaten ***schreiben vor***, dass ihre Kredit- und Finanzinstitute ***Systeme einrichten, die es ihnen ermöglichen, auf Anfragen der zentralen*** Meldestelle oder ***anderer*** Behörden ***gemäß ihrem nationalen Recht vollständig*** und rasch ***darüber Auskunft geben zu können***, ob sie mit bestimmten natürlichen oder juristischen Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten oder während der letzten fünf Jahre unterhalten haben ***sowie über die Art dieser*** Geschäftsbeziehung.

nationalen Rechtsvorschriften umfassend
und rasch ***beantworten*** können.

Begründung

Gesetzestechnische Änderung des Wortlauts bei unverändertem Inhalt.

Änderungsantrag 140
Artikel 29

Die Mitgliedstaaten ***sorgen dafür***, dass sie die Wirksamkeit ihrer Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche überprüfen können und führen zu diesem Zweck umfassende Statistiken zu den für die Wirksamkeit solcher Systeme relevanten Faktoren.	Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher***, dass sie die Wirksamkeit ihrer Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche ***oder der Terrorismusfinanzierung*** überprüfen können***,*** und führen zu diesem Zweck umfassende Statistiken zu den für die Wirksamkeit solcher Systeme relevanten Faktoren.
Diese Statistiken erfassen zumindest die Anzahl der bei der zentralen Meldestelle eingegangenen ***Verdachtsanzeigen***, die im Anschluss daran ergriffenen Maßnahmen ***sowie*** die Zahl der ***jährlich*** untersuchten Fälle, der ***jährlich*** verfolgten Personen ***und der jährlich wegen Geldwäschedelikten*** verurteilten Personen.	Diese Statistiken erfassen zumindest die Anzahl der bei der zentralen Meldestelle eingegangenen ***Verdachtsmeldungen***, die im Anschluss daran ergriffenen Maßnahmen ***und, bezogen auf ein Jahr,*** die Zahl der untersuchten Fälle, ***die Zahl*** der verfolgten Personen***, die Zahl der wegen Delikten der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung*** verurteilten Personen ***und den Umfang der eingefrorenen, beschlagnahmten oder eingezogenen Vermögensgegenstände.***

Begründung

Einbeziehung der Terrorismusfinanzierung. Beschreibung des Umfangs, der statistischen Erfassung der Verdachtsmeldungen und der im Anschluss daran eingeleiteten Verfahren, insbesondere die Zahl der Verurteilungen und der Umfang der eingezogenen Vermögensgegenstände.

Änderungsantrag 141
Artikel 30

Die Mitgliedstaaten ***verpflichten die unter diese*** Richtlinie ***fallenden*** Institute und Personen***,*** für die Feststellung der Kundenidentität, ***Verdachtsanzeigen***, die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und	***1.*** Die Mitgliedstaaten ***schreiben vor, dass die dieser*** Richtlinie ***unterliegenden*** Institute und Personen ***angemessene und geeignete Strategien und Verfahren*** für die Feststellung der Kundenidentität,

Belegen, die interne Kontrolle, die Risikobewertung, das Risikomanagement und die Kommunikation ***angemessene Strategien und Verfahren festzulegen, um mit Geldwäsche zusammenhängenden*** Transaktionen vorzubeugen ***bzw. diese*** zu verhindern.	***Verdachtsmeldungen***, die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen, die interne Kontrolle, die Risikobewertung, das Risikomanagement***, die Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften*** und die Kommunikation ***einführen müssen, um der Abwicklung von*** Transaktionen vorzubeugen***, die mit der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, bzw. um solche Transaktionen*** zu verhindern. ***2. Die Mitgliedstaaten verpflichten die dieser Richtlinie unterliegenden Institute, die einschlägigen Strategien und Verfahren ihren - sofern vorhanden - Zweigstellen oder den mehrheitlich in ihrem Besitz befindlichen Tochterunternehmen in Drittländern mitzuteilen.***

Begründung

Die Vorschrift beschreibt die Pflichten der dieser Richtlinie unterworfenen Instituten und Personen zur Entwicklung von Verfahren, die es ihnen gestatten, den Pflichten dieser Richtlinie nachzukommen. Diese Verfahren gelten auch für Zweigstellen und Tochterunternehmen in Drittländern.

Änderungsantrag 142
Artikel 31 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten verpflichten die ***unter diese*** Richtlinie ***fallenden*** Institute und Personen, ihr Personal durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen ***dieser Richtlinie*** vertraut zu machen.	1. Die Mitgliedstaaten verpflichten die ***dieser*** Richtlinie ***unterliegenden*** Institute und Personen, ihr ***betroffenes*** Personal durch geeignete Maßnahmen mit den ***auf der Grundlage dieser Richtlinie geltenden*** Bestimmungen vertraut zu machen.
Diese Maßnahmen ***umfassen*** die Teilnahme der ***betreffenden*** Mitarbeiter an ***speziellen Schulungsprogrammen***, ***bei denen vermittelt werden soll***, ***woran*** Transaktionen***, die mit einer Geldwäsche zusammenhängen könnten,*** zu erkennen ***sind*** und ***wie in einem solchen Fall zu verfahren ist***.	Diese Maßnahmen ***schließen unter anderem*** die Teilnahme der ***zuständigen*** Mitarbeiter an ***besonderen Fortbildungsprogrammen ein***, ***damit sie lernen***, ***möglicherweise mit einer Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung zusammenhängende*** Transaktionen zu erkennen und ***sich in solchen Fällen***

	richtig zu verhalten.
Übt eine natürliche Person, die unter eine der in Artikel 2 Absatz ***3*** genannten Kategorien fällt, ihre berufliche Tätigkeit als Angestellter einer juristischen Person ***aus, so*** gelten die in diesem Abschnitt genannten Pflichten nicht für die natürliche, sondern für ***die*** juristische Person.	***Falls*** eine natürliche Person, die unter eine der in Artikel 2 Absatz ***1 Nummer 3*** genannten Kategorien fällt, ihre berufliche Tätigkeit als Angestellter einer juristischen Person ***ausübt,*** gelten die in diesem Abschnitt genannten Pflichten nicht für die natürliche, sondern ***vielmehr*** für ***diese*** juristische Person.

Begründung

Die Vorschrift verpflichtet die der Richtlinie Unterworfenen, betroffenes Personal nicht mit der Richtlinie sondern mit der jeweils nationalen Gesetzgebung zur Umsetzung der Richtlinie vertraut zu machen.

Änderungsantrag 143
Artikel 31 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die ***unter diese*** Richtlinie ***fallenden*** Institute und Personen ***sich aktuelle*** Informationen über die Praktiken ***von Geldwäschern*** und über Indizien, an denen sich verdächtige Transaktionen erkennen lassen***, beschaffen können***.	2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die ***dieser*** Richtlinie ***unterliegenden*** Institute und Personen ***Zugang erhalten zu aktuellen*** Informationen über die Praktiken ***der Geldwäscher und der Geldgeber des Terrorismus*** und über Indizien, an denen sich verdächtige Transaktionen erkennen lassen.

Begründung

Die Vorschrift legt den Mitgliedstaaten auf, den Verpflichteten Zugang zu aktuellen Informationen über die kriminellen Praktiken der Geldwäscher und Terrorismusfinanzierer zu eröffnen.

Änderungsantrag 144
Artikel 31 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine ***rasche*** Rückmeldung ***über*** die Wirksamkeit von ***Verdachtsanzeigen*** und daraufhin getroffenen Maßnahmen erfolgt, wann immer dies praktikabel ist.	3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine ***rechtzeitige*** Rückmeldung ***in Bezug auf*** die Wirksamkeit von ***Verdachtsmeldungen bei Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung*** und ***der*** daraufhin getroffenen Maßnahmen erfolgt, wann immer dies praktikabel ist.

Begründung

Gesetzestechnische Änderung des Wortlauts, Einbeziehung der Terrorismusfinanzierung.

Änderungsantrag 145
Artikel 32 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Wechselstuben und Anbieter von Dienstleistungen für Treuhandgesellschaften und Unternehmen zugelassen oder eingetragen und Kasinos zugelassen sein müssen, um ***ihrem*** Gewerbe legal ***nachgehen*** zu können.	1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Wechselstuben und Anbieter von Dienstleistungen für Treuhandgesellschaften und Unternehmen zugelassen oder eingetragen und ***dass*** Kasinos zugelassen sein müssen, um ***ihr*** Gewerbe legal ***betreiben*** zu können. ***Unbeschadet künftiger Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sehen die Mitgliedstaaten vor, dass Unternehmen, die das Finanztransfergeschäft betreiben, zugelassen oder eingetragen sein müssen, um ihr Gewerbe legal betreiben zu können.***

Begründung

Die Vorschrift begründet eine Zulassungs- bzw. Eintragungsverpflichtung für Wechselstuben, bestimmte Finanzdienstleister und Kasinos. Dies erschwert die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen für Zwecke von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.

Änderungsantrag 146
Artikel 33 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten schreiben ***den zuständigen Behörden*** vor, wirksam ***zu*** überwachen, ob ***alle unter*** die Richtlinie ***fallenden*** Institute und Personen ***ihren*** darin festgelegten ***Pflichten nachkommen***.	1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, ***dass die zuständigen Behörden zumindest*** wirksam überwachen, ob die ***dieser*** Richtlinie ***unterliegenden*** Institute und Personen ***die*** darin festgelegten ***Anforderungen einhalten, und dass sie die erforderlichen Maßnahmen treffen, um deren Einhaltung sicherzustellen***.

Begründung

Die Vorschrift begründet die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Kontrolle daraufhin, ob die Regelungen der Geldwäscherichtlinie eingehalten werden.

Änderungsantrag 147
Artikel 33 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden über angemessene Befugnisse, einschließlich der Möglichkeit ***der Informationsbeschaffung und*** über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel verfügen.	2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden über angemessene Befugnisse, einschließlich der Möglichkeit***, alle Auskünfte in Bezug auf die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu verlangen und Kontrollen durchzuführen, sowie*** über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel verfügen.

Begründung

Die Änderung präzisiert die Möglichkeit der zuständigen Behörden, sich über die Einhaltung der Bestimmungen der Geldwäscherichtlinie zu unterrichten, und beschränkt das Auskunftsverlangen auf die Informationen, die zu der Kontrolltätigkeit erforderlich sind.

Änderungsantrag 148
Artikel 33 Absatz 2 a (neu)

	2a. Im Falle von Kredit- und Finanzinstituten sowie Kasinos verfügen die zuständigen Behörden über verstärkte Aufsichtsbefugnisse, insbesondere über die Möglichkeit, Prüfungen vor Ort durchzuführen.

Begründung

Bietet die Rechtsgrundlage für verstärkte Aufsichtsbefugnisse, insbesondere für Prüfungen vor Ort.

Änderungsantrag 149
Artikel 33 Absatz 2 b (neu)

	2b. Im Falle der in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a bis f genannten natürlichen und juristischen Personen können die Mitgliedstaaten zulassen, dass die in Absatz 1 genannten Aufgaben auf risikosensitiver Grundlage durchgeführt werden.

Begründung

Für die Umsetzung des für die Richtlinie geltenden risikoorientierten Ansatzes können die Kontrollmaßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie insbesondere bei rechtsberatenden und ähnlichen Berufen unter Berücksichtigung eines tatsächlichen Geldwäsche- bzw. Terrorismusfinanzierungsrisikos ausgeübt werden.

Änderungsantrag 150
Artikel 33 Absatz 2 c (neu)

2c. Im Falle der in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a und b genannten Personen können die Mitgliedstaaten zulassen, dass die in Absatz 1 genannten Aufgaben von Selbstverwaltungseinrichtungen durchgeführt werden, sofern diese den Bestimmungen in Absatz 2 genügen.

Begründung

Für rechtsberatende Berufe können die Kontrollaufgaben den Selbstverwaltungseinrichtungen übertragen werden, sofern sie in der Lage sind, die erforderlichen Auskünfte einzuholen.

Änderungsantrag 151
Artikel 33 a (neu)

Artikel 33a

Die Kommission leistet die erforderliche Unterstützung, um die Koordinierung, einschließlich des Informationsaustauschs zwischen den zentralen Meldestellen innerhalb der Europäischen Union, zu erleichtern.

Begründung

Der Kommission wird auferlegt, den erforderlichen Informationsaustausch zwischen den zentralen Meldestellen innerhalb der Europäischen Union zu koordinieren und zu unterstützen.

Änderungsantrag 152
Abschnitt 3 Überschrift

Strafen	***Sanktionen***

Begründung

Die Richtlinie sollte offen lassen, für welche Form von Sanktionen die Mitgliedstaaten sich entscheiden, und daher die Sanktionen nicht auf Strafen im Sinne des materiellen Strafrechts einengen.

Änderungsantrag 153
Artikel 34

Die Strafen, die bei Verstößen gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften ***zu verhängen sind,*** müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.	***1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die dieser Richtlinie unterliegenden natürlichen und juristischen Personen für Verstöße*** gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften ***verantwortlich gemacht werden können. Im Falle von Verstößen*** müssen ***die Sanktionen*** wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Begründung

Die Vorschrift stellt grundsätzlich sicher, dass die Geldwäscherichtlinie sanktionsbewehrt ist. Die Verpflichteten müssen daher für Verstöße gegen die in der Richtlinie enthaltenen Verpflichtungen zur Verantwortung gezogen werden können. Ungeachtet des Umstands, dass die jeweilige staatliche Reaktion nicht auf Strafen beschränkt ist, werden wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verlangt. Es steht außer Frage, dass dazu auch förmliche Strafen gehören.

Änderungsantrag 154
Artikel 34 Absatz 1 a (neu)

	1a. Unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, strafrechtliche Sanktionen zu verhängen, sorgen die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem nationalen Recht dafür, dass bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften gegen Kredit- und Finanzinstitute geeignete Verwaltungsmaßnahmen ergriffen oder im Verwaltungsverfahren zu erlassende Sanktionen verhängt werden können. Die

Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass diese Maßnahmen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.

Begründung

Die Vorschrift eröffnet neben strafrechtlichen Sanktionen die Möglichkeit, dass gegen Kredit- und Finanzinstitute im Falle von Verstößen gegen die Geldwäscherichtlinie auch geeignete Verwaltungsmaßnahmen ergriffen werden können.

Änderungsantrag 155
Artikel 34 Absatz 1 b (neu)

1b. Im Falle juristischer Personen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese zumindest für Verstöße nach Absatz 1 verantwortlich gemacht werden können, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurden, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person aufgrund

a) der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person oder

b) der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder

c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person

innehat.

Begründung

Die Überschrift begründet die Verantwortlichkeit juristischer Personen und knüpft sie an das Handeln einer Person, die aufgrund der Struktur der juristischen Person Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis ausübt.

Änderungsantrag 156
Artikel 34 Absatz 1 c (neu)

1c. Neben den in Absatz 1b vorgesehenen Fällen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass juristische Personen verantwortlich

	gemacht werden können, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine der in Absatz 1b genannten Personen die Begehung von Verstößen nach Absatz 1 zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.

Begründung

Die Vorschrift dehnt die Verantwortlichkeit juristischer Personen ausdrücklich auf den Fall mangelnder Überwachung oder Kontrolle durch eine verantwortliche Person aus.

Änderungsantrag 157
Artikel 35

Artikel 35	***entfällt***
1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass juristische Personen haftbar gemacht werden können, wenn sie gegen die in dieser Richtlinie genannte Pflicht verstoßen, Aufzeichnungen und Belege aufzubewahren, die Identität von Kunden zu ermitteln und verdächtige Transaktionen zu melden, und dieser Verstoß zum Nutzen dieser juristischen Person von einer natürlichen Person begangen wird, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person handelt und bei dieser eine Führungsposition einnimmt, die darauf beruht, dass sie	
a) eine Vollmacht zur Vertretung der juristischen Person besitzt,	
b) befugt ist, im Namen der juristischen Person Entscheidungen zu fällen,	
c) befugt ist, innerhalb der juristischen Person Kontrolle auszuüben.	
2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass juristische Personen neben den in Absatz 1 genannten Fällen auch dann haftbar gemacht werden können, wenn die fehlende Überwachung oder Kontrolle durch eine in Absatz 1 genannte Person	

es einem Beschäftigten der juristischen Person ermöglicht hat, den in Absatz 1 genannten Pflichtverstoß zugunsten der juristischen Person zu begehen.

Begründung

Regelungen über Sanktionen sind generell in Abschnitt 3 enthalten. Es ist ausreichend, den Mitgliedstaaten aufzuerlegen, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu verhängen. Dieser Rahmen wird den unterschiedlichen, nationalstaatlichen Systemen von Strafen und administrativen Maßnahmen gerecht.

Änderungsantrag 158
Artikel 36

Artikel 36	***entfällt***
Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine juristische Person, die für einen Verstoß gegen die in dieser Richtlinie genannte Pflicht, Aufzeichnungen und Belege aufzubewahren, die Identität von Kunden mit der gebührenden Sorgfalt zu ermitteln und verdächtige Transaktionen zu melden, verantwortlich gemacht wird, durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen bestraft werden kann, wozu u.a. zählen:	
a) Geldstrafen;	
b) ein Verbot des Zugangs zu öffentlichen Hilfen oder Subventionen;	
c) ein vorübergehendes oder dauerhaftes Verbot der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten;	
d) richterliche Aufsicht;	
e) eine richterlich angeordnete Liquidation.	

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 157.

Änderungsantrag 159
Kapitel IV Überschrift

Durchführungs- und Änderungsmaßnahmen	***Durchführungsmaßnahmen***

Begründung

Im Rahmen des Komitologieverfahrens sollten die Handlungsmöglichkeiten der Kommission auf die Durchführung der Richtlinie begrenzt bleiben. Die Änderung der Richtlinie bedarf eines Verfahrens, das das Europäische Parlament einbezieht.

Änderungsantrag 160
Artikel 37 Absatz 1 Einleitung

1. Um technischen Entwicklungen bei der Bekämpfung der Geldwäsche Rechnung zu tragen und eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinie ***zu gewährleisten***, ***erlässt*** die Kommission nach dem in Artikel 38 Absatz 2 ***bezeichneten*** Verfahren die folgenden Durchführungsmaßnahmen:	1. Um ***den*** technischen Entwicklungen bei der Bekämpfung der Geldwäsche ***oder der Terrorismusfinanzierung*** Rechnung zu tragen und eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinie ***sicherzustellen***, ***kann*** die Kommission nach dem in Artikel 38 Absatz 2 ***genannten*** Verfahren die folgenden Durchführungsmaßnahmen ***erlassen***:

Begründung

Einbeziehung der Terrorismusfinanzierung als selbständigen Tatbestand, gesetzestechnische Änderung des Wortlauts.

Änderungsantrag 161
Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a

(a) Klärung der technischen Aspekte der Begriffsbestimmungen in Artikel ***1 Absatz 2 und Artikel 3 Absätze 2 lit. (a) und (d) , 5,*** 8, 9, 10, 11 und 12;	a) Klärung der technischen Aspekte der Begriffsbestimmungen in Artikel ***3 Nummer 2 Buchstaben a und d sowie Nummern*** 8, 9, 10, 11 und 12;

Begründung

Begrenzt die Möglichkeit zur Klärung technischer Aspekte auf die Legaldefinitionen in Artikel 3. Insbesondere die Definitionen in Artikel 1, Absatz 2, der Richtlinie sind gesetzgeberische Entscheidungen, die dem Mitentscheidungsverfahren vorbehalten bleiben müssen.

Änderungsantrag 162
Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b

(b) Festlegung ***genauer Regeln zur Ermittlung der Situationen, in denen das Risiko der Geldwäsche*** nach Artikel 10 Absätze 1***, 2*** und 3 ***gering ist***;	b) Festlegung ***von technischen Kriterien für die Beurteilung der Frage, ob in den Fällen*** nach Artikel 10 Absätze 1 und 3 ***ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht***;

Begründung

Klärt, dass lediglich technische Kriterien den Durchführungsmaßnahmen der Kommission unterfallen.

Änderungsantrag 163
Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c

(c) Festlegung ***genauer Regeln zur Ermittlung der Situationen, in denen das*** Risiko der Geldwäsche ***nach Artikel 11 hoch ist***;	c) Festlegung ***von technischen Kriterien für die Beurteilung der Frage, ob in den Fällen nach Artikel 11 ein hohes*** Risiko der Geldwäsche ***oder der Terrorismusfinanzierung besteht***;

Begründung

Siehe Begründung Änderungsantrag 162.

Änderungsantrag 164
Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe d

(d) Festlegung ***genauer Regeln zur Ermittlung der Situationen, in denen es nach*** Artikel 2 Absatz 2 gerechtfertigt ist, bestimmte ***Unternehmen***, die nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte tätigen, von der Anwendung ***der*** Richtlinie auszunehmen.	d) Festlegung ***von technischen Kriterien für die Beurteilung der Frage, ob es entsprechend*** Artikel 2 Absatz 2 gerechtfertigt ist, bestimmte ***juristische oder natürliche Personen***, die nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte tätigen, von der Anwendung ***dieser*** Richtlinie auszunehmen.

Begründung

Erweitert die Möglichkeit, ein geringes Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko festzustellen, auch auf natürliche Personen und begrenzt die Möglichkeit der Kommission zur Entscheidung auf die Festlegung von technischen Kriterien.

Änderungsantrag 165

Artikel 37 Absatz 1 a (neu)

	1a. Auf jeden Fall werden die ersten Durchführungsmaßnahmen zur Umsetzung des Absatzes 1 Buchstaben b und d von der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erlassen.

Begründung

Die Vorschrift verpflichtet die Kommission, Entscheidungen im Hinblick auf ein möglicherweise geringes Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko sowie Entscheidungen im Hinblick darauf, dass juristische oder natürliche Personen angesichts nur gelegentlicher, eingeschränkter Tätigkeit als Finanzdienstleister der Richtlinie nicht unterliegen, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Richtlinie zu erlassen.

Änderungsantrag 166
Artikel 37 Absatz 2

2. Die Kommission passt die in Artikel 2 Buchstabe f, Artikel 6 Buchstabe b, Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz ***2 Buchstabe*** a genannten Beträge nach dem in Artikel 38 Absatz 2 ***bezeichneten*** Verfahren ***an die Inflation*** an.	2. Die Kommission passt die in Artikel 2 ***Absatz 1 Nummer 3*** Buchstabe f, Artikel 6 Buchstabe b, Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz ***3 Buchstaben*** a ***und d*** genannten Beträge nach dem in Artikel 38 Absatz 2 ***genannten*** Verfahren ***unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, der wirtschaftlichen Entwicklungen sowie der Änderung internationaler Standards*** an.

Begründung

Gesetzestechnische Änderung des Wortlauts.

Änderungsantrag 167
Artikel 37 Absatz 3

3. ***Entsprechend dem in Artikel 38(2) erwähnten Verfahren hat die*** Kommission ***gegebenenfalls*** eine Entscheidung ***zu erlassen***, ***in*** der festgestellt wird, dass ein Drittland ***nicht*** die in Artikel ***10(1)(a), (b) oder (c) oder in Artikel 13(1)(b)***	3. ***Die*** Kommission ***trifft nach dem in Artikel 38 Absatz 2 genannten Verfahren*** eine Entscheidung, ***mit*** der festgestellt wird, dass ein Drittland die in Artikel ***10 Absatz -1 oder 1, Artikel 25 Absatz 1b, 1c oder 1d bzw. die in den Maßnahmen nach***

festgelegten Bedingungen erfüllt, oder dass die Anwendung der ***in Artikel 27(1) 1. Unterabsatz vorgesehenen Massnahmen durch die Gesetzgebung*** dieses Drittlandes nicht ***sichergestellt*** ist.	***Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b*** festgelegten Bedingungen ***nicht*** erfüllt oder dass die Anwendung der ***Maßnahmen nach Artikel 27 Absatz 1 Unterabsatz 1 nach den Rechtsvorschriften*** dieses Drittlandes nicht ***zulässig*** ist.

Begründung

Gesetzestechnische Änderung des Wortlauts.

Änderungsantrag 168
Artikel 38 Absatz 1

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss zur Verhinderung der Geldwäsche, (nachstehend "***der*** Ausschuss") unterstützt.	1. Die Kommission wird von einem Ausschuss zur Verhinderung der Geldwäsche ***und der Terrorismusfinanzierung*** (nachstehend "Ausschuss" ***genannt***) unterstützt.

Begründung

Einbeziehung der Terrorismusfinanzierung als selbständigen Tatbestand.

Änderungsantrag 169
Artikel 38 Absatz 2 Unterabsatz 1

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.	2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8***, sofern die nach diesem Verfahren erlassenen Durchführungsmaßnahmen die wesentlichen Bestimmungen dieser Richtlinie nicht ändern.***

Begründung

Sichert das Widerspruchsrecht des Europäischen Parlaments.

Änderungsantrag 170

Artikel 38 Absatz 3 a (neu)

3a. Unbeschadet der bereits erlassenen Durchführungsmaßnahmen wird die Anwendung derjenigen Bestimmungen dieser Richtlinie, die den Erlass technischer Regeln und Entscheidungen nach dem in Absatz 2 genannten Verfahren vorsehen, vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie ausgesetzt. Das Europäische Parlament und der Rat können die betreffenden Bestimmungen auf Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags verlängern und überprüfen sie zu diesem Zweck vor Ablauf der Vierjahresfrist.

Begründung

Die Vorschrift befristet die Geltungsdauer der Durchführungsmaßnahmen gemäß Artikel 38, Absatz 2, auf vier Jahre nach dem Inkrafttreten der Richtlinie. Dies ist erforderlich, um Parlament und Rat die diesen Organen zustehenden Mitentscheidungsmöglichkeiten gemäß Artikel 251 des Vertrages zu gewährleisten. Dies entspricht dem Rechtsgedanken des Artikels I-36 des Vertrags über eine Europäische Verfassung.

Änderungsantrag 171
Artikel 39

Die Kommission erstellt innerhalb von ***drei*** Jahren nach ***Inkrafttreten dieser Richtlinie*** und in der Folgezeit mindestens alle ***drei*** Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und legt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.	Die Kommission erstellt innerhalb von ***zwei*** Jahren nach ***Ablauf der in Artikel 41 genannten Umsetzungsfrist*** und in der Folgezeit mindestens alle ***zwei*** Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und legt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

Begründung

Mit Rücksicht darauf, dass eine Evaluierung der zweiten Geldwäscherichtlinie bisher nicht vorliegt, erscheint es dringlich, die Frist für die Kommission zur Vorlage eines Berichtes über die Anwendung der Richtlinie auf höchstens zwei Jahre zu verkürzen.

Änderungsantrag 172
Artikel 39 a (neu)

	Artikel 39a
	Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem [Datum 36 Monate nach dem in Artikel 41 genannten Datum] einen Bericht über die Schwellensätze in Artikel 3 Nummer 8 vor und berücksichtigt dabei besonders den möglichen Nutzen und die möglichen Folgen einer Herabsetzung des in Artikel 3 Nummer 8 Buchstabe a Ziffer i und Buchstabe b Ziffern i und iii genannten Prozentanteils von 25 % auf 20 %. Auf der Grundlage dieses Berichts kann die Kommission einen Vorschlag zur Änderung dieser Richtlinie vorlegen.

Begründung

Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, den Schwellenwert in Artikel 3, Nummer 8, zur Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers einer juristischen Person nach drei Jahren zu überprüfen und ggf. zu senken.

Änderungsantrag 173
Artikel 41

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem [Datum innerhalb von ***12*** Monaten nach dem Inkrafttreten der Richtlinie] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser ***Bestimmungen*** mit und ***übermitteln ihr eine Tabelle der Entsprechungen zwischen diesen Bestimmungen und dieser*** Richtlinie.	Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem [Datum innerhalb von ***24*** Monaten nach dem Inkrafttreten der Richtlinie] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser ***Vorschriften*** mit und ***fügen eine Entsprechungstabelle dieser Vorschriften und der vorliegenden*** Richtlinie ***bei***.
Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten ***dieser*** Bezugnahme.	Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten ***der*** Bezugnahme.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten	Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaat-

innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.	lichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Begründung

Mit Rücksicht darauf, dass die zweite Geldwäscherichtlinie noch nicht in allen Mitgliedstaaten umgesetzt ist und ein Erfahrungsbericht über ihre Anwendung noch nicht vorliegt, erscheint es angemessen, den Mitgliedstaaten für die Umsetzung der Richtlinie eine Frist von zwei Jahren einzuräumen.

BEGRÜNDUNG

Bisherige Entwicklung der EU-Geldwäschegesetzgebung
Geldwäsche - das Verschleiern von Erlösen aus Straftaten und deren Wiedereinführung in den rechtmäßigen Finanzkreislauf - ist eine neuere Erscheinung der Kriminalität und bildet einen wichtigen Anreiz für kriminelles Handeln. Insbesondere im Zusammenhang mit internationaler organisierter Kriminalität, die vor allem grenzüberschreitend handelt, ist Geldwäsche zu einer kriminellen Aktivität geworden, die das Vertrauen in das Finanzsystem zu untergraben geeignet ist und daher mit wirksamen Maßnahmen bekämpft werden muss. Die gesetzgeberischen Bemühungen der Europäischen Gemeinschaft zur Bekämpfung der Geldwäsche beginnen mit der Richtlinie von 1991[1]. Sie war auf das Verschleiern von Erlösen aus Drogenstraftaten konzentriert und verpflichtete Kredit- und Finanzinstitute, die Identität ihrer Kunden festzustellen und zuständigen Behörden Mitteilung über geldwäscheverdächtige Transaktionen zu machen. Im Jahre 2001 wurde die Richtlinie grundlegend überarbeitet und in ihrem Anwendungsbereich deutlich erweitert. Das galt sowohl für den Kreis der strafbaren Vortaten einer Geldwäsche wie auch im Hinblick auf Berufe und Handlungen, bei denen mit dem Risiko der Geldwäsche behaftete Aktionen nicht ausgeschlossen werden konnten.

Als Geldwäsche definierte die Richtlinie das Verschleiern von Erlösen aus einer kriminellen Tätigkeit, die wiederum als Beteiligung an einer „schweren Straftat“ beschrieben wurde[2]. Die Richtlinie legte den Mitgliedstaaten insoweit auf, vor dem 15. Dezember 2004 eine Begriffsbestimmung für schwere Straftaten zu erarbeiten. Die Kommission wurde ersucht, bis zum genannten Zeitpunkt einen Änderungsvorschlag für die Richtlinie zu unterbreiten.

Über Kredit- und Finanzinstitute hinaus bezog die Richtlinie nunmehr insbesondere Notare und rechtsberatende Berufe in ihren Geltungsbereich ein, soweit diese für ihre Klienten an finanziellen Transaktionen mitwirkten. Mit Rücksicht auf die von rechtsberatenden Berufen zu wahrende Vertraulichkeit für die von ihren Mandanten übermittelten Informationen war die Einbeziehung insbesondere der Notare und Rechtsanwälte in die Richtlinie hoch umstritten. Der in diesem Zusammenhang gefundene Kompromiss überließ es den Mitgliedstaaten, die genannten Berufsgruppen von der Pflicht zur Offenbarung vertraulicher Mitteilungen zu entbinden, wenn sie diese im Rahmen einer Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten hatten.

Mit Rücksicht auf den grenzüberschreitenden Charakter der Geldwäschekriminalität und der Notwendigkeit, dagegen international abgestimmt vorzugehen, stützte sich die Richtlinie insbesondere auf die Empfehlung der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“ (FATF), die im Juli 1989 auf dem Pariser Gipfel der sieben führenden Industrieländer eingesetzt worden war. Die FATF hat nunmehr ihre vierzig Empfehlungen im Juni 2003 überarbeitet und dabei auch die Finanzierung terroristischer Straftaten in ihre Überlegungen aufgenommen.

[1] Amtsblatt L 166 vom 28.06.1991, Seite 77.
[2] Siehe Artikel 1 C der Richtlinie des Rates vom 10. Juni 1991 – konsolidierter Text 1991 L 0308 – 28/12/2001

Der Kommissionsentwurf für die dritte Geldwäsche - Richtlinie
Mit ihrem Entwurf für eine dritte Geldwäscherichtlinie kommt die Kommission zunächst dem Auftrag nach, den Begriff der „schweren Straftat“ zu definieren. Weiter bezieht sie die Finanzierung terroristischer Handlungen in die Richtlinie ein und setzt die neue Fassung der vierzig FATF - Empfehlungen um. Dieser letztere Umstand vor allem begründet den Versuch, den Gesetzgebungsvorgang in einer Lesung zu einem einvernehmlichen Abschluss zwischen Rat, Kommission und Parlament zu führen und damit eine zeitraubende zweite und ggf. dritte Lesung mit einem Vermittlungsverfahren vermeiden. Es besteht Grund zu der Annahme, dass die Umsetzung der neuen FATF – Empfehlungen in die Praxis erst dann vollzogen wird, wenn eine neue Richtlinie in der Europäischen Union dafür den gesetzlichen Rahmen dafür liefert. Darüber hinaus ist es dringlich, die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung auf eine rechtliche Grundlage zu stellen. Daher sollte sich das Parlament dem Versuch nicht verschließen, durch ein beschleunigtes Gesetzgebungsverfahren einen Beitrag dazu zu leisten, dass die seit Juni 2003 in neuer Fassung vorliegenden FATA – Empfehlungen möglichst umgehend Eingang in die Praxis der Finanzdienstleister finden.

Im einzelnen definiert die Kommission **Geldwäsche als Straftat**, um damit strafrechtliche Sanktionen zu erzwingen. Ungeachtet dessen, dass im Interesse einer wirksamen Prävention Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit strafrechtlichen Folgen geahndet werden müssen und darüber auch in den Mitgliedstaaten weitgehend Übereinstimmung besteht, sollte sich die Richtlinie mit einem Verbot von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung begnügen. Es kann der Entscheidung der Mitgliedstaaten überlassen bleiben, wie sie Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im einzelnen sanktionieren.

Terrorismusfinanzierung, wird nun richtigerweise angesichts ihres kriminellen Gewichts in den Mechanismus der Richtlinie einbezogen. Allerdings kann der Kommission insoweit nicht gefolgt werden, als sie die Terrorismusfinanzierung als Unterfall der Geldwäsche darstellt. Anders als Geldwäsche benötigt Terrorismusfinanzierung keinen Bezug zu einer strafbaren Vortat. Terrorismusfinanzierung soll das Beschaffen von Geldern und Vermögenswerten und ihren Einsatz für terroristische Zwecke ahnden. Es erscheint daher aus rechtsdogmatischen Gründen geboten, die an strafbare Vortaten gebundene Geldwäsche von der Terrorismusfinanzierung zu trennen und letztere als selbständigen Tatbestand einzuführen.

Dem Geltungsbereich neu unterworfen werden **Lebensversicherungsvermittler sowie Treuhand- und Unternehmensdienstleister**. Auch diese Berufsgruppen sollen damit nicht unter den Generalverdacht der Geldwäsche gestellt werden. Diese Ausweitung soll lediglich Versuchen von Geldwäschern entgegenwirken, sich diese Finanzdienstleister für Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsaktivitäten nutzbar zu machen.

Der Kommissionsentwurf lässt die Entscheidung der zweiten Geldwäscherichtlinie auf **Einbeziehung der Notare und rechtsberatenden Berufe**, insbesondere der Rechtsanwälte, in den Geltungsbereich der Richtlinie unberührt. Erwartungsgemäß fehlt es nicht an Versuchen, diese Grundsatzentscheidung der zweiten Geldwäscherichtlinie wieder rückgängig zu machen. Argumente dafür sind der rechtsstaatlich gebotene grundsätzliche Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant, der Teil der europäischen Rechtstradition ist. Hinzu kommt als praktisches Argument, dass die Zahl der Verdachtsmeldungen aus den Kreisen der Anwaltschaft offenbar gering ist und eine Evaluierung des Regelungsmechanismus der zweiten Geldwäscherichtlinie bisher weder im

allgemeinen noch im Hinblick auf die sensible Frage der Wahrung der Berufsgeheimnisse vorliegt. Gleichwohl erscheint es vertretbar, mindestens für die dritte Geldwäscherichtlinie bei den Grundentscheidungen des vorangegangenen Gesetzgebungsverfahrens festzuhalten und Entscheidungen zu akzeptieren, die Rat, Parlament und Kommission im Rahmen eines Kompromisses gefunden haben. Dies schließt es nicht aus, dass diese Frage erneut diskutiert wird, wenn belastbare Informationen über die Effektivität der Geldwäschebekämpfung vorliegen.

Indessen erscheint eine **Präzisierung des** für die zweite Geldwäscherichtlinie gefundenen **Kompromisses** möglich und wünschenswert. Der Kern dieses Kompromisses besteht darin, dass auch Notare und rechtsberatende Berufe gleichsam wie Kredit- und Finanzinstitute behandelt werden, wenn sie für ihre Klienten Finanztransaktionen tätigen. Demgegenüber werden sie privilegiert, wenn sie rechtsberatend oder als Prozessvertreter in Gerichtsverfahren handeln. Für insoweit erlangte Informationen besteht keine Mitteilungspflicht, sie unterfallen dem beruflichen Schweigegebot.

Ausfluss dieser Abwägung ist im Kommissionsentwurf Artikel 20 Absatz 2. Er überlässt den Mitgliedstaaten die Entscheidung darüber, ob die in Artikel 19 Absatz 1 normierte Mitteilungspflicht Vorrang vor dem Schweigegebot haben soll oder nicht .

Wie bereits dargelegt, handelt es sich bei dem Schutz des Vertrauensverhältnisses insbesondere zwischen Anwalt und Mandant um einen konstitutiven Teil europäischer Rechtsstaatlichkeit. Zur effektiven Verteidigung gehört ein unüberwachter Kontakt zwischen Anwalt und Mandant. Darauf muss ein Mandant vertrauen können. Nun hat schon die grundsätzliche Einbeziehung von Anwälten in die Verpflichtungen gemäß der Geldwäscherichtlinie Zweifel aufkommen lassen, ob die uneingeschränkte Vertraulichkeit der einem Anwalt übermittelten Information noch gewährleistet ist. Das gilt um so mehr, als finanzdienstleistende Aktivitäten eines Anwalts gemäß Katalog in Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 3 Buchstabe b im Einzelfall von der privilegierten Rechtsberatung mindestens für den Mandanten nur schwer zu trennen sind. Unter diesen Umständen ist es besonders bedenklich, dass die Wahrung des Berufsgeheimnisses nicht zwingend angeordnet wird sondern der Entscheidung der Mitgliedstaaten überlassen bleibt.

Angesichts der grundsätzlichen Bedeutung rechtsstaatlicher Verteidigung und der damit zwingend verbundenen anwaltlichen Schweigepflicht erscheint es daher angemessen, die Privilegierung der Rechtsberatung den Mitgliedstaaten nicht fakultativ zu überlassen sondern verbindlich festzulegen. Das kann dadurch geschehen, dass rechtsberatende Berufe in Artikel 2 im Bereich der Rechtsberatung grundsätzlich der Richtlinie nicht mehr unterstellt werden, also soweit sie rechtsberatend oder prozessvertretend tätig sind. Dies schlägt Änderungsantrag 46 vor. Als zweite Möglichkeit bietet sich an, die in Artikel 20 Absatz 2 vorgesehene Ausnahme verpflichtend zu gestalten. Damit wäre einem wesentlichen rechtsstaatlichen Anliegen Rechnung getragen, ohne dass die grundsätzliche Entscheidung der zweiten Geldwäscherichtlinie über die Einbeziehung der rechtsberatenden Berufe in Frage gestellt wäre.

Der Begriff des „wirtschaftlichen Eigentümers“

Die FATF empfiehlt[1], dass die FATF – Länder Zugriff auf Informationen über die begünstigten Eigentümer juristischer Personen und über die Kontrollstrukturen haben sollen. Der Kommissionsentwurf führt daher im Zusammenhang mit den Identifizierungsverpflichtungen für juristische Personen den Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers ein. Er wird als die Person definiert, die über Anteile oder Stimmrechte von 10% oder mehr verfügt. Nun ist es offenkundig, dass ein Stimmrechtsanteil von 10% keinen wirtschaftlich bestimmenden Einfluss eröffnet. Soweit also mit dieser Vorschrift die Entscheidungsträger einer juristischen Person offenbart werden sollen, greift die Festlegung diese Anteils zu kurz. Keinen bestimmenden Einfluss, aber die Möglichkeit, eine Sperrminorität geltend zu machen, eröffnen gesellschaftsrechtliche Regelungen in den Mitgliedstaaten bei 20% oder 25% der Stimmrechtsanteile. Mit Rücksicht darauf sollte die Definition eines „wirtschaftlichen Eigentümers" einen Schwellenwert von 25% nicht unterschreiten. Es kommt hinzu, dass die Verpflichtung juristischer Personen, ihre Anteilseigner offen zu legen, in den Mitgliedstaaten überaus unterschiedlich geregelt ist. Es besteht nicht einmal eine generelle Verpflichtung, Anteilsrechte in einem öffentlich zugänglichen Register einzutragen. Die Verpflichtung, die Identität solcher Eigentümer festzustellen, wäre in der Praxis nicht realisierbar. Schon deswegen sollten als wirtschaftliche Eigentümer nur solche Personen gelten, deren Identität und Anteilsbesitz an einer juristischen Person in öffentlichen Registern zugänglich sind. Soweit es rechtspolitisch wünschenswert erscheint, Anteilsbesitz an juristischen Personen zu offenbaren, müssen entsprechende Regelungen in den mitgliedstaatlichen Gesellschaftsrechten vorgesehen werden. Die Geldwäscherichtlinie erscheint in soweit als der ungeeignete Ort.

Politisch exponierte Personen

Verstärkte Sorgfaltspflichten bei der Feststellung der Kundenidentität sollen für Beziehungen zu sogenannten politisch exponierten Personen gelten. Der Richtlinienentwurf ordnet diese Eigenschaft Personen zu, die einerseits wichtige öffentliche Ämter ausüben und andererseits bedeutende Finanz- oder Geschäftstransaktionen tätigen. Gegen die Unterwerfung dieses Personenkreises unter eine besonders sorgfältige Identifizierung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Zu fragen ist allerdings, ob die verpflichteten Finanzdienstleister dieser Anforderung unter vernünftigem Aufwand nachkommen können. Insoweit kann nicht übersehen werden, dass die Möglichkeiten einer weltweit operierenden Großbank zur Identifizierung dieses Personenkreises ungleich größer sind als die Ermittlungskapazitäten einer kleiner ländlichen Genossenschaftsbank.
Soweit die subjektive Erfüllung dieser Verpflichtung zur Identitätsfeststellung in Rede steht, mag den Betroffenen der Maßstab der jeweiligen Angemessenheit einen Ausweg eröffnen. Angemessene Maßnahmen werden für eine Großbank anders einzustufen sein als für ein kleineres Institut. Objektiv jedoch bleibt dieses Ergebnis unbefriedigend, weil damit die Qualität der Geldwäschebekämpfung von der Leistungsfähigkeit des jeweiligen Finanzdienstleisters abhängig gemacht wird. Unter diesen Umständen erscheint es erwägenswert, nicht schlankweg alle Personen mit wichtigen öffentlichen Ämtern einzubeziehen, sondern eine Eingrenzung vorzunehmen. Sie könnte darin liegen, dass grundsätzlich nur Personen in Frage kommen, die ein öffentliches Amt auf nationaler Ebene ausüben oder ausgeübt haben.

Risikobezogener Ansatz

[1] Siehe Empfehlung 33 der FATF-Empfehlungen vom Juni 2003

Zu begrüßen ist, dass der Kommissionsentwurf sich grundsätzlich zu einem risikobezogenen Ansatz bekennt. Damit gelangt zum Ausdruck, dass die Gefahr der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nicht in allen Fallgestaltungen gleich hoch ist. Deswegen gestattet die Richtlinie den Verzicht auf Kundenidentifizierung, wenn die in Frage stehenden Finanztransaktionen nur ein geringes Geldwäscherisiko bergen. Die Geringfügigkeit eines Geldwäscherisikos oder der Terrorismusfinanzierung rechtfertigt es auch, nur gelegentlich und in begrenztem Umfang tätige Finanzdienstleister von der Geltung der Richtlinie überhaupt auszunehmen.

Sanktionenregime
Die zweite Geldwäscherichtlinie überließ es noch den Mitgliedstaaten, festzulegen, wie Verstöße gegen die Richtlinie zu ahnden seien. Der Kommissionsentwurf fordert nun ausdrücklich, dass Verpflichtete für Verstöße gegen das auf nationaler Ebene zu erlassende Regelwerk verantwortlich zu machen sind. Dazu werden ausdrücklich Sanktionen gefordert, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen. Dies werden in aller Regel förmliche Strafen sein, weil andernfalls Wirksamkeit und Abschreckung kaum zu erzielen sein werden.

Durchführungsmaßnahmen
Die von der Kommission vorgeschlagenen Ermächtigungen für die Durchführungs- und Änderungsmaßnahmen sollten auf Durchführungsmaßnahmen beschränkt bleiben. Änderungen eines Legislativtextes können nur unter Beachtung der Verfahren vorgenommen werden, die die Europäischen Verträge für Gesetzgebungsverfahren vorsehen. Demgegenüber sollte die Kommission ermächtigt werden, technische Aspekte der Vorschriften zu klären und auch technischen Entwicklungen bei der Ausgestaltung von Finanzprodukten ebenso wie bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Rechnung zu tragen.

Evaluierung erforderlich
Das politische Ziel einer wirksamen Bekämpfung der Nutzung von Gewinnen aus schweren Straftaten wie die Verringerung der Handlungsmöglichkeiten internationaler Terroristen wird allgemein unterstützt. Dazu sind auch gesetzgeberische Aktivitäten auf europäischer Ebene notwendig, weil die internationale organisierte Kriminalität grenzüberschreitend handelt und dementsprechend auch grenzüberschreitend bekämpft werden muss. Wenn die dritte Geldwäscherichtlinie gleichwohl nicht auf ungeteilte Zustimmung stößt, dann deswegen, weil die von der zweiten Geldwäscherichtlinie geschaffenen Überwachungsmechanismen geeignet sind, in Freiheitsrechte der Bürger einzugreifen. In ihren Augen sind solche Maßnahmen legitim, wenn die Intensität gesetzgeberischer Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Wirksamkeit steht. Die Antwort auf die Wirksamkeit der zweiten Geldwäscherichtlinie konnte indessen bisher nicht gegeben werden, weil es nicht nur an der gebotenen Evaluierung, sondern teilweise sogar an der Umsetzung der Richtlinie fehlt. Deswegen ist nunmehr dringlich zu fordern, dass spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der dritten Geldwäscherichtlinie eine Bewertung aller bisherigen Maßnahmen vorliegt, die ein Urteil über ihre Angemessenheit zulässt. Bevor eine solche Bewertung nicht erarbeitet ist, sollten die mit der Geldwäschegesetzgebung eingeführten Überwachungsmechanismen jedenfalls nicht ausgeweitet werden.